

## Zweite Sitzung

im Ständehaus zu Düsseldorf, Montag, den 11. Juli 1921.

(Beginn 9 Uhr 40 Minuten.)

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1919.
3. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.
4. Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung und zu den zum ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten  
und  
Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1921.
5. Bericht des Berichterstatters der Geschäftsordnungskommission über den Entwurf der neuen Geschäftsordnung.
6. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.

Vorsitzender Gielen: Meine Damen und Herren! Die Niederschrift über die gestrige Vollsitzung liegt auf dem Tische des Hauses offen.

Schriftführer in der heutigen Sitzung sind die Abgeordneten von Stedman und Weyers.

Eingegangen ist ein Antrag der Gutsverwaltung des Ritterguts Brittern in Hüchelhoven auf Uebernahme der Kosten der Regulierung und Unterhaltung des Koerflusses. Der Antrag würde wohl zweckmäßig der IV. Fachkommission zu überweisen sein.

Ferner sind noch verschiedene Anträge eingegangen, die ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Weyers: Antrag der Fraktion der U. S. P.:

Der Provinziallandtag ersucht die Provinzialverwaltung, dahin zu wirken, daß die in den Fürsorgeerziehungsanstalten noch immer übliche Prügelstrafe beseitigt wird und eine humanitäre Behandlung der Zöglinge eintritt, sowie daß Verstöße hiergegen im Wege des Disziplinarverfahrens zu ahnden sind.

Die Berufsberatung der Zöglinge und ihre Unterbringung in Arbeitsstätten aller Art erfolgt unter Hinzuziehung der Gewerkschaften. Das Koalitionsrecht der Zöglinge darf nicht angetastet werden.

Antrag Becker:

Wir beantragen, im Haushaltsplan für die Hebammenlehranstalt 20 % Freistellen für unbemittelte geeignete Personen zu schaffen.

Weiterer Antrag:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Jedem Abgeordneten ist eine Freifahrkarte für sämtliche Bahnen innerhalb der Grenzen der Rheinprovinz zu gewähren.

Eventuell ist dieser Antrag als Willenskundgebung der Staatsregierung und dem preussischen Landtag zur Beschlußfassung zu überweisen. U. Hand u. Gen.

Weiterer Antrag:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Dem Landtag ist ein Altersverzeichnis der Beamten vorzulegen, getrennt nach  
Verwaltungszweigen. A. Haut u. Gen.

Vorsitzender Gielen: Die Anträge werden den zuständigen Fachkommissionen zugehen.

Ich bitte die einzelnen Kommissionen, sich nach Schluß der heutigen Vollversammlung zu konstituieren. Die Zimmer sind an der Tafel angegeben.

Fernerhin ist es nötig, daß eine Kommission zur Vorbereitung der Wahl eines neuen Landeshauptmanns gebildet wird. Ich bitte, mir die Vorschläge der Fraktionen im Laufe des morgigen Tages zukommen zu lassen. Tagungsort für diese Kommission würde der Saal des Provinzialausschusses sein.

Abgeordneter Dr. Wesenfeld: Ich möchte die Anfrage stellen, aus wieviel Personen die Kommission bestehen soll.

Vorsitzender Gielen: Aus 15.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1919.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Loenarz.

Abgeordneter Loenarz: Meine Damen und Herren! Nach § 102 der Provinzialordnung hat der Provinzialausschuß die Verpflichtung, bei Vorlegung der Haushaltspläne über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten der Provinzialverwaltung Bericht zu erstatten. In Ausführung dieser Vorschrift liegt Ihnen der Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1919, beginnend mit dem 1. April 1919 und endigend mit dem 31. März 1920, vor. Den Zweck dieser Vorschrift fasse ich im wesentlichen dahin auf, dem Provinziallandtage Unterlagen für die Beurteilung der Ziffern der Haushaltspläne zu geben. Wenn man diesen Zweck ins Auge faßt, so ergibt sich ohne weiteres, daß er infolge der seit dem Rechnungsjahr 1919 eingetretenen starken Verschiebung unserer ganzen Lebensverhältnisse und Lebenshaltung kaum mehr erreicht werden kann. Seit dem Jahre 1919 ist eine weitere so starke Verteuerung der Lebenshaltung und der Materialien und damit zwangsläufig verbunden eine solche Minderung der Besoldungs- und Lohnverhältnisse eingetreten, daß sich aus den Ausgaben des Rechnungsjahres 1919 ein einigermaßen sicherer Maßstab für die Berechtigung der in dem demnächst zu beratenden Haushaltsplan enthaltenen Ziffern nicht gewinnen läßt. Aus diesem Grunde hat meiner Ansicht nach der Bericht, jedenfalls soweit die Zahlen in Betracht kommen, eine mehr theoretische oder, ich möchte sagen, eine historische Bedeutung.

Deshalb möchte ich mich darauf beschränken, im wesentlichen auf den Inhalt des Berichts, der Ihnen vorgelegt worden ist und den Sie ja sicherlich alle einem eingehenden Studium unterzogen haben, zu verweisen und nur einige besonders bemerkenswerte Gesichtspunkte hervorzuheben.

Zunächst ist selbstverständlich, daß die Ausgaben der Verwaltungszweige durchweg über die Boranschläge hinausgegangen sind, eine Erscheinung, die ja bei allen Verwaltungen wiederkehrt und die darauf zurückzuführen ist, daß es nicht möglich war, bei der Aufstellung der Boranschläge die Verhältnisse so, wie sie sich nach der Beendigung des Krieges entwickelt haben, einigermaßen vor-  
anzusehen.

Bei dem Abschnitt: „Allgemeine Finanzverwaltung“ finden Sie unter der Einnahme auf Seite 32 hinter Ziffer IV bei den Provinzialsteuern zur Deckung außerordentlicher Mehrausgaben

eine Mindereinnahme, also ein Abgang von rund 2 328 000 Mark. Es handelt sich hier um Provinzialsteuern, die infolge der erst später beschlossenen Erhöhung der Provinzialsteuern von 29,75 % auf 31,5 % zur Zeit des Rechnungsabchlusses noch nicht eingegangen waren. Dieser Betrag erscheint daher im Jahre 1920 in Einnahme. Auf derselben Seite 32 findet sich eine Mehreinnahme an Provinzialsteuern von 2 400 000 Mark, die zwecks Deckung weiterer Mehrausgaben zur Verfügung des Provinziallandtages zu halten waren.

Unter den Ausgaben findet sich eine Minderausgabe von 2 770 000 Mark zu Befoldungszwecken. Dieser Abgang ist aber nur rechnerischer Natur. Die entsprechenden Mehrausgaben sind bei den einzelnen Haushaltsplänen in Ausgabe gestellt. Beim Rechnungsabluß ergibt sich ein Bestand von 2 487 000 Mark, der im Rechnungsjahr 1920 nachgewiesen werden wird.

Aus dem Bericht der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt geht hervor, daß der Geschäftsumfang auch weiter in erfreulichem Maße zugenommen hat. Der Zugang an Versicherungskapital betrug 1 Milliarde 920 Millionen Mark. Das Versicherungskapital ist damit auf 10 Milliarden 795 Millionen Mark gestiegen. Die festgestellten Entschädigungen sind natürlich auch gestiegen, und zwar um 2 368 000 Mark; sie erreichten eine Gesamthöhe von 8 225 000 Mark.

Der Geschäftsbericht der Landesbank ergibt finanziell ein befriedigendes Ergebnis. Die einzelnen Zahlen zeigen hier ein gewaltiges Anwachsen der Geschäfte. Ebenso zeigt die Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, der jüngste Zweig der Rheinischen Provinzialverwaltung, trotz der Ungunst der Zeit eine befriedigende Aufwärtsbewegung.

In den Taubstummenunterrichtsanstalten wurden insgesamt rund 700 Zöglinge unterrichtet. Einzelne Anstalten waren infolge der Besetzung eines Teiles der Rheinprovinz zeitweilig ihrer Bestimmung entzogen. In den Blinden-Unterrichtsanstalten in Düren und Neuwied waren insgesamt 229 Zöglinge untergebracht. Die Blindenanstalt in Düren war infolge der Besetzung bis zum 7. Januar 1920 und die Blindenanstalt in Neuwied bis zum 17. November 1920 ihrer Bestimmung entzogen.

Bei den Hebammenlehranstalten ist hervorzuheben, daß die Lehrtätigkeit in der Anstalt Elberfeld, die während des Krieges geruht hatte, am 1. Oktober 1919 wieder aufgenommen werden konnte.

Auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung Minderjähriger zeigt die Zahl der Ueberweisungen einen Rückgang. Während im Jahre 1918 2217 Minderjährige überwiesen wurden, brachte das Jahr 1919 nur 1957. Die Zahl der eingelieferten männlichen Zöglinge hat um 10,91 % abgenommen, während die Zahl der weiblichen Zöglinge um den entsprechenden Prozentsatz gestiegen ist. Von den 1823 neu eingelieferten Zöglingen mußten 1471, also 78 %, in Anstalten untergebracht werden. Es ist das also ein sehr großer Prozentsatz im Vergleich zu früheren Jahren, der naturgemäß die Verwaltung verteuert. Diese Tatsache erklärt sich einmal daraus, daß so viele in höheren Altersklassen stehende Minderjährige, die noch dazu stark verwahrlost sind, zur Fürsorgeerziehung gelangen, dann aber aus der Schwierigkeit, zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen geeignete und bereite Pflegeeltern und Lehrmeister zu finden. Am Schluß des Geschäftsjahres befanden sich in der Fürsorgeerziehung 9620 Minderjährige, also 424 weniger gegen das Vorjahr. Davon waren 5271 in Anstalten und 4349 in Familienpflege, Lehr- und Dienststellen untergebracht.

Beim Irrenwesen ist gegenüber der seit 1916 eingetretenen starken Abnahme im Rechnungsjahre 1919 eine geringe Zunahme an Kranken zu verzeichnen. In der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- bzw. Landarmenverbandes befanden sich rund 11 000 Geisteskranke, Idioten, Epileptiker, 220 gegen das Vorjahr mehr.

Bei dem Landarmenwesen ist hervorzuheben, daß hier die Fürsorge für deutsche Auslandsflüchtlinge bemerkenswert in die Erscheinung getreten ist. Die Aufwendungen haben im Geschäfts-

jahre 1919 1 787 000 Mark betragen oder gegen das Vorjahr 1 345 000 Mark mehr. Von diesen Kosten hat das Reich zwei Drittel erstattet. Diese erheblichen Mehrausgaben für die Auslandsflüchtlinge sind auf die nach dem Friedensschluß erfolgte Auflösung der Internierungslager in den ehemals feindlichen Ländern und die hiermit verbundene Rückkehr zahlreicher Auslandsdeutscher, ferner aber auch auf die steigende Teuerung zurückzuführen.

Bei der Verwaltung der Provinzial-Straßen sind die Ausgaben gegen das Vorjahr von 9 700 000 Mark auf 29 400 000 Mark gestiegen. (Hört! Hört! rechts.) Hiervon entfallen rund 25 000 000 Mark auf die materielle Unterhaltung der Straßen, während der Rest von etwa 4 1/2 Millionen auf die Verwaltung entfällt. Während im Jahre 1918 die Kosten für 1 km Straßenlänge im Durchschnitt 760 Mark betragen, sind sie im Rechnungsjahre 1919 auf 4040 Mark gestiegen. Von diesen Aufwendungen ist ein Teil als Kosten der Befegung gegen das Reich berechnet worden; eine Erstattung hat jedoch im Berichtsjahr noch nicht stattgefunden. Zur Entlastung der Kreise und Gemeinden wurden 10 Millionen Mark im Wege der Anleihe gedeckt.

Im übrigen, meine Damen und Herren, möchte ich, wie gesagt, auf den Inhalt des gedruckten Berichts verweisen. Soweit Erörterungen gewünscht werden, wird die Verwaltung bereit sein, hier oder in den Kommissionen die erforderliche Auskunft zu geben. (Beifall.)

Vorsitzender Gießen: Wird hierzu das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich an, daß der Bericht durch Kenntnisaufnahme erledigt ist.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes,  
erteile ich das Wort dem Herrn Landeshauptmann.

Landeshauptmann Dr. von Krenvers: Meine Damen und Herren! Ich habe Ihnen zunächst einen Bericht über den Vermögensstand der Provinzialverwaltung zu erstatten, und zwar über den Vermögensstand am 1. April 1920. Es liegt Ihnen ein Druckstück über die Vermögensverwaltung vor; ich bitte Sie, das gültigst zur Hand zu nehmen.

Meine Damen und Herren! Der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes an Gebäuden, Grundstücken, Wertpapieren, Forderungen usw. betrug am 1. April 1920 109 234 173 Mark. In dieser Summe ist aber einbegriffen das Vermögen einer Reihe von Korporationen, Stiftungen usw., die vom Provinzialverband nur verwaltet werden, deren Eigentum ihm also nicht zusteht. Dieses Vermögen beträgt — ich sage runde Zahlen — 15 Millionen, die also von den eben genannten 109 Millionen abzuziehen sind. Dann bleibt ein Provinzialvermögen von 94 Millionen Mark. Von der anderen Seite tritt diesem Vermögen noch hinzu das Vermögen der Landesbank mit 16 791 000 Mark, das des rheinischen Meliorationsfonds mit rund 2 Millionen Mark und das der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt mit 24 Millionen Mark. Rechne ich nun diese drei Positionen zu den eben genannten, dann ergibt sich ein Gesamtvermögen von 136 967 956 Mark. Sie finden die genauen Zahlen auf Seite 39 dieses Berichts.

Meine Damen und Herren! Im vorigen Jahre betrug das Vermögen 134 456 000 Mark, so daß eine Vermögenszunahme von 2 400 000 Mark zu verzeichnen ist. Sie werden nun fragen: Wie ist diese Vermögensvermehrung zu erklären? Da bitte ich, Bezug nehmen zu dürfen auf den Bericht des Provinzialausschusses Seite 2. Da finden Sie unter den Nr. 1—12 einen Zuwachs von 8 772 000 Mark. Weiter finden Sie dann aber auf Seite 3 und 4 unter den Nr. 1—8 eine Verminderung des Vermögens um 6 360 000 Mark. Ziehen Sie diese beiden Summen ab, dann bleiben die 2 411 371 Mark, von denen ich eben gesprochen und die ich als Zuwachs bezeichnet habe.

Meine Damen und Herren! Dem Vermögen stehen auch wie bei jeder Korporation entsprechende Schulden gegenüber. Auch da bitte ich, auf den Vorbericht Seite 5 Bezug nehmen zu dürfen. Sie finden unter den Nrn. 1—14 eine Schuldenlast von 48446000 Mark aufgeführt. Im vorigen Jahre betrug die Schuldenlast 41500000 Mark. Es ist also eine Vermehrung der Schulden in diesem Jahre um beinahe 7 Millionen, 6945000 Mark, festzustellen. Auch in dieser Beziehung darf ich ein paar Bemerkungen machen.

Auf Seite 6 des Berichts finden Sie unter den Nrn. 1—3 nachgewiesen, daß die Schulden um 11541372 Mark zunächst gestiegen sind, darunter vor allem die Anleihe vom vorigen Jahre von 10 Millionen Mark. Weiter finden Sie auf Seite 6 und folgende unter Nr. 1—14 nachgewiesen, daß die reglementsmäßige Schuldentilgung stattgefunden hat mit 4595394 Mark, so daß, wenn Sie die Zahlen miteinander in Vergleich setzen, die eben genannten 6945000 Mark als Schuldenvermehrung übrig bleiben. Also der Schuldenvermehrung steht, wie im ersten Teil ausgeführt, ein Zuwachs von rund  $2\frac{1}{2}$  Millionen gegenüber, so daß eine definitive Vermögensabnahme von 4534000 Mark zu verzeichnen ist.

Ich habe dann weiter nach dieser Vermögensübersicht einige Worte über den neuen Haushaltsplan an Sie zu richten. Meine Damen und Herren! Dieser Voranschlag für das Jahr vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 weist eine Gesamtsumme von 326718150 Mark nach. Sie finden im Haupthaushaltsplan auf Seite 25 die genauen Ausführungen darüber.

Im vorigen Jahre hat der Gesamthaushaltsplan nur 180549000 Mark erfordert. Sie finden also für das laufende Jahr eine Vermehrung von 146168910 Mark, also eine gewaltige Zunahme. Von dieser Zunahme werden aber zunächst aus den vermehrten eigenen Einnahmen 85284310 Mark gedeckt, so daß also eine Mehrausgabe von 60884000 Mark verbleibt, die anderwärts gedeckt und aufgebracht werden muß. Bezüglich dieser Summe von rund 60 Millionen Mark habe ich Ihnen nachzuweisen einmal, daß sie in die Ausgabe im Haushaltsplan eingestellt sind und weiter, daß im Haushaltsplan auch die betreffenden Einnahmen in dem höheren Umfange vorgesehen sind.

Ich darf zunächst dazu übergehen, Ihnen nachzuweisen, daß diese Summe in die Ausgabe mehr eingestellt ist, und ich bitte Sie, zu dem Zwecke den Haupt-Haushaltsplan für das kommende Jahr zur Hand zu nehmen. Meine Damen und Herren, Sie finden da bei Titel I A Nr. 2 eine Erhöhung der Renten für die katholischen Armen in Werden, die verpflichtungsmäßig vom Staat übernommen worden ist, um 10500 Mark, Seite 6 des Haupt-Haushaltsplanes. Sie finden weiter bei Titel II Nr. 1 des Haushaltsplans des Provinziallandtages, des Ausschusses und der Zentralverwaltung ein Mehr von 3499800 Mark eingesetzt. Auch diese Summe finden Sie auf Seite 6 des Haupt-Haushaltsplans. Auf derselben Seite finden Sie bei Titel II Nr. 2, Pensionsetat, einen Zuschuß von 971402 Mark, rein rechnungsmäßige Zahlen, hervorgerufen durch die Gehaltsregulierung. Auf Seite 8 finden Sie bei Titel II Nr. 7 beim Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten ein Mehr von 2269000 Mark, ferner auf derselben Seite bei Titel II Nr. 8, Haushaltsplan der Blindenanstalten, ein Mehr von 1220710 Mark, ferner auf Seite 10 bei Titel II Nr. 9, Haushaltsplan des Hebammenwesens, ein Mehr von 2045242 Mark, dann auf derselben Seite bei Titel II Nr. 10, Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger, ein Plus von 4767000 Mark. Es ist das ja ein Haushaltsplan, der später, da er so kolossal in die Höhe gegangen ist, uns in den Ausschüssen noch besonders beschäftigen wird. Sie finden weiter auf Seite 10 bei Titel II Nr. 11, Provinzial-Heil- und Pfllegeanstalten, einen Mehrzuschuß von 2214000 Mark, dann auf Seite 12 bei Titel II Nr. 12, Landarmenwesen, einen Zuschuß von 4360000 Mark,

und weiter bei Titel II Nr. 14, erweiterte Armenpflege, einen Mehrzuschuß von 5 046 000 Mark, und auf derselben Seite bei Titel II Nr. 15, Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler, ein Mehr von 1 688 000 Mark, dann auf derselben Seite bei Titel XI Nr. 17 für die Kosten der baulichen Beaufsichtigung und für den maschinellen Fonds ein Mehr von 1 764 180 Mark. Ueber eine Million davon ist an die Stelle des früheren halben Prozent getreten, das für die Bauten erhoben wurde und das in Zukunft nicht mehr erhoben werden soll. Auf Seite 12 finden Sie dann bei Titel II Nr. 18, milde Stiftungen, ein Plus von 50 000 Mark und endlich bei Titel II Nr. 19 auf derselben Seite, Krüppelfürsorge, 1 709 000 Mark, dann auf Seite 14 bei Titel II Nr. 20, Provinzial-Straßenverwaltung, die allergrößte Mehrforderung mit 23 514 900 Mark. Auch darüber wird wohl zunächst in der Fachkommission das Weitere zu besprechen sein. Bei Titel II Nr. 21 auf Seite 14, Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, finden Sie ein Plus von 1 070 007 Mark. Dann finden Sie weiter auf Seite 16 bei Titel II Nr. 23 und Titel IV Nr. 1, Förderung von Kunst und Wissenschaft, einen Mehrzuschuß von 135 000 Mark. Auf derselben Seite finden Sie für das Landesarbeits- und Berufsamt ein Mehr von 222 000 Mark. Es ist das eine der neuen Aufgaben, die der Provinz übertragen worden sind. Dann finden Sie bei Titel IV Nr. 2, Haushaltsplan der Provinzial-Museen, ein Plus von 485 000 Mark und endlich bei Titel IV Nr. 3, gewerbliche Zwecke, ein Plus von 14 260 Mark. Bei Titel IV Nr. 6 finden Sie ferner eine Erhöhung des Ständefonds für Kunstfachen um 55 000 Mark und bei Titel VI Nr. 4 und 4a einen Mehrzuschuß von 1 720 000 Mark zur Deckung des Defizits des vorigen Jahres und für einzelne Aufwendungen, die in diesem Jahre gelegentlich notwendig sind, und endlich bei Titel VI Nr. 5 auf Seite 22 des Haushaltsplans ein Mehr von 2 990 000 Mark für die Besatzungszulagen und die Wirtschaftsbeihilfen in den besetzten Teilen. Bei Titel VI Nr. 6 sind 70 000 Mark vorgesehen, um in verschiedenen Anstalten Erinnerungszeichen für die Gefallenen zu errichten. Wir kommen hier einem Antrage, den ein früherer Provinziallandtag schon genehmigt hat, weiter entgegen. Dann finden Sie auf Seite 21 bei Titel VI Nr. 7, Zinsen für bei der Landesbank genommene Vorschüsse, da wir Steuern ja bisher nicht bekommen haben, von 1 699 000 Mark. Meine Damen und Herren, wenn Sie die sämtlichen Posten, die ich eben aufgezählt habe, addieren, dann ergibt sich eine Gesamtmehrausgabe von 63 591 000 Mark.

Dieser Gesamtmehrausgabe stehen aber einige Minderausgaben gegenüber. So auf Seite 16 des Haushaltsplans bei Titel IV Nr. 5, landwirtschaftliche Verwaltung, 570 000 Mark, bei Titel V Nr. 4, Zinsendienst der 7 Millionen-Anleihe, 10425 Mark und bei der Anleihe von 13 Millionen ein Zinsminnis von 20 005 Mark. Ferner sind auch unter Titel V Nr. 6 200 Mark abgesetzt worden und bei Titel V Nr. 4, Verminderung des Anleihebedarfs, das bekannte  $\frac{1}{2}$  Prozent mit 1 955 000 Mark, die andererseits aber vorher, wie ich schon andeutete, beim Maschinenfonds in Zugang gebracht worden sind. Endlich sind zur Durchführung der Krüppelfürsorge 150 000 Mark gestrichen worden, da ein besonderer Haushaltsplan für die Krüppelfürsorge aufgestellt worden ist. Wenn Sie diese Mindereinnahmen zusammenzählen, so macht das 2 706 000 Mark, ziehen Sie diese von den eben genannten rund 63 Millionen Mark ab, dann bleiben 60 884 000 Mark übrig. Das ist die Summe, von der ich Ihnen nachzuweisen hatte, daß sie als Mehrausgabe in den Haushaltsplan eingestellt sei.

Ich habe nun die zweite Frage noch zu berühren: Wo finden sich die Mehreinnahmen für diese Ausgaben im Haushaltsplan vorgesehen? Da bitte ich, den Haupt-Haushaltsplan, Seite 3 und 4, zur Hand zu nehmen. Sie finden bei Titel II Nr. 1, Provinzialsteuern für Verkehrsanlagen, eine Mehreinnahme von 23 514 000 Mark, bei Titel II Nr. 2, Deckung des

Landarmenwesens, von 4 360 000 Mark, bei der erweiterten Armenpflege, Titel II Nr. 3, von 5 046 000 Mark, bei der Provinzialabgabe zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente von 28 Millionen Mark, bei Titel V Nr. 1 die Zinsen aus vorübergehend angelegten Beständen von 25 000 Mark und bei dem besonderen Abschnitt hinter Titel V Nr. 2, Erstattung des Reichs auf die den Beamten gewährte Befähigungszulage von 1 642 000 Mark. Im ganzen ist das also eine Mehreinnahme von 62 619 000 Mark. Diese Summe vermindert sich aber um 1 735 000 Mark bei Titel II Nr. 5. Ziehen Sie die Summe ab, dann bleiben 60 884 000 Mark, von denen ich nachzuweisen hatte, daß sie in die Mehreinnahme eingestellt sind.

Meine Damen und Herren! Es fragt sich nun: Wie sind diese Forderungen zu decken? Früher hatten wir einige Reservefonds, auf die eventuell zurückgegriffen werden konnte. Da war der Betriebsfonds von 700 000 Mark. Der ist aber längst für laufende Ausgaben verbraucht, da wir ja bisher keine Steuern bekommen haben. Wir haben ferner den Baufonds gehabt. Der ist im vorigen Jahre für notwendige Bauten verbraucht worden; ergänzt wird er ja nicht, da die anderthalb Prozent, aus denen sonst die Ergänzung stattfand, nicht mehr erhoben werden sollen. Es bleibt also nur der dritte Fonds, der Ausgleichsfonds, übrig. Dieser enthält an Kriegsanleihscheinen noch 3 777 000 Mark und als Depositum bei der Landesbank 2 338 000 Mark, zusammen also rund 6 Millionen Mark. Dieser Ausgleichsfonds war ursprünglich dazu bestimmt, um in den Jahren, wo die Steuern in die Höhe gingen, den Ausgleich zu gewähren. Natürlich kann davon heute nicht mehr die Rede sein, das ist vergeblich. Er sollte zweitens dazu dienen, die Kosten der Verzinsung usw. für den Rhein—Weser-Kanal zu tragen. Im Vorjahre haben wir aus diesem Fonds 172 000 Mark für den Kanal abgeführt. Das war noch ein recht günstiges Jahr, das Jahr 1918. Für das Jahr 1919 wissen wir noch nicht, was wir abzuführen haben. Es ist uns aber von Berlin gesagt worden, daß die Summe das Vielfache der Summe des Jahres 1918 betragen wird, da weder für die Betriebskosten, noch für die Verzinsung irgendwelche Mittel da sind. Wir werden also damit rechnen dürfen, daß wir aus diesem Fonds einen recht großen Betrag — ein paar hunderttausend Mark — für den Kanal entnehmen müssen. Diesen Fonds im übrigen für die Steuer in Anspruch zu nehmen, wird sich kaum empfehlen, da die Veräußerung der Reichskriegsanleihscheine zu dem niedrigen Kurs doch wohl zu umgehen ist und weil wir weiter aus diesem Fonds voraussichtlich ein Defizit, das bei der einen oder andern Verwaltung im Laufe des Jahres entsteht, noch decken müssen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Mehrkosten auf die Steuern zu übernehmen.

Sie sehen auf Seite 3 des Haupt-Haushaltsplanes, daß ein Steuerbedarf von 139 217 000 Mark gegen 80 Millionen im vorigen Jahre vorgesehen ist. Von dieser Summe von rund 139 Millionen kann zunächst das bezahlt werden, was wir vom Reich aus der Reichseinkommensteuer überwiesen erhalten. Das war im vorigen Jahre eine Summe von 53 781 250 Mark. Wir nehmen an, daß diese Summe, worin die 35% Zuschlag, die das Reich gibt, schon eingegriffen sind, auch in diesem Jahre gezahlt wird. Zählen wir diese Summe von den 139 Millionen ab, dann bleiben rund 85 436 000 Mark übrig, die anderweitig aufzubringen sind, und wir haben zur Zahlung dieser Summe nur die Möglichkeit, sie auf die Realsteuern umzulegen.

Meine Damen und Herren! Das Gesamtsteuersoll der Realsteuern betrug 53 750 000 Mark, die sich noch um 1 Million durch Abgänge usw. verringern, so daß rund 52 Millionen Mark übrig bleiben. Wenn Sie diese 85 Millionen, von denen ich eben sprach, auf diese Summe der Realsteuern umlegen, dann ergibt das 162,21% der Realsteuern. Meine Damen und Herren, die Summe erscheint zwar sehr hoch. Aber wir stehen in bezug auf die Realsteuern besser da als

die anderen preußischen Provinzen. Ich darf darauf hinweisen, daß Schlesien 177 %, Westfalen, unsere Nachbarprovinz, 218 %, Pommern 240 %, Brandenburg 250 %, Hessen-Kassel 256 %, Holstein 270 %, Sachsen 275 % und Ostpreußen 385 % der Realsteuern erheben.

Bei dieser Sachlage hat der Provinzialausschuß folgenden Beschluß gefaßt, der dem Hause vorgelegt werden soll:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1921 feststellen;
2. den Steuerbedarf zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Haupt-Haushaltsplans auf 139 217 600 Mark festsetzen;
3. zur Deckung des nach Abzug des Reichseinkommensteueranteils verbleibenden Betrages die Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21 % auf die Realsteuern nach Maßgabe der steuergesetzlichen Bestimmungen beschließen;
4. beschließen, daß nach dem festgesetzten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1922 bzw. nach dem 1. April 1922 die Verwaltung so lange weitergeführt und der zu 2) genehmigte Provinzialsteuerbedarf so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird“.

Nun ist noch in den letzten Tagen eine kleine Aenderung eingetreten. Es ist uns bekannt geworden, daß ein Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juni 1893 sowie des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 seitens der Regierung vorgelegt worden ist und auch schon die Zustimmung des Staatsrats gefunden hat. In diesem Gesetz ist ein anderer Maßstab für die Verteilung der Provinzialsteuern angeordnet, und zwar sollen als Maßstab der Verteilung je zur Hälfte dienen:

1. die Höhe der den einzelnen Stadt- und Landkreisen im vorvergangenen Jahre zugewiesenen Anteile an den genannten Reichsteuern, für das Rechnungsjahr 1921 das Verhältnis der gewährleisteten Mindestbeträge im Sinne des § 56 des Landessteuergesetzes in Verbindung mit § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes,
2. das Soll der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuern, wie es in Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist.

Meine Damen und Herren! Es ist uns nun in einer Konferenz in Berlin mitgeteilt worden, daß dieses Gesetz unter allen Umständen auch schon für das laufende Jahr Anwendung finden soll und daß eventl. neue Beschlüsse über die Verteilung der Steuern zu treffen wären. Um diesem zuvorzukommen, hat der Provinzialausschuß in der vorgestrigen Sitzung beschlossen, zu dem verlesenen Antrage noch einen kleinen Zusatz zu machen, und zwar in der Form, daß zu Nr. 3 des Antrages noch zuzusetzen ist:

„und den Provinzialausschuß zu ermächtigen, im Falle einer noch für das Jahr 1921 in Kraft tretenden Gesetzesänderung an Stelle der Erhebung einer Provinzialumlage von 162,21 % auf die Realsteuern die Verteilung der Provinzialsteuern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen“.

Eine materielle Aenderung tritt also nicht ein, sondern nur eine formelle.

Meine Damen und Herren! Das ist das, was ich Ihnen zum Haushaltsplan zunächst mitzuteilen hätte. Ich kann nur hinzufügen: wir haben in der Verwaltung den Haushaltsplan



mit der größten Sparjamkeit aufgestellt, wenn auch die Schlusssumme von 300 und so und soviel Millionen eine außerordentlich hohe ist, so liegt das nicht an der Verwaltung, sondern es liegt an den äußeren besonderen Umständen. In dieser Beziehung möchte ich noch folgendes mitteilen:

Die Verwaltung macht sich die Haushaltspläne nicht selbst, sondern die Haushaltspläne werden materiell von außen an die Verwaltung herangebracht. Man präsentiert uns so und soviel Geistesranke, Idioten, Taubstumme, Blinde, Minderjährige, Landarme, Ortsarme und sagt: bitte, für diese unzählige Zahl habt Ihr zu sorgen; wie Ihr die Mittel aufbringt, ist Eure Sache. Wir können infolgedessen nichts anders tun, als dies zu übernehmen und für die Mittel zu sorgen. Das ist nun unter den heutigen Verhältnissen eine große Aufgabe. Bei der heutigen Teuerung, bei den Kosten der Bekleidung, der Lagerung, bei den Kosten der Beheizung usw. ist es ganz selbstverständlich, daß wir hohe Summen brauchen und auch in den Haushaltsplan stellen. Daran können wir absolut nichts ändern. Wir sind da genau in derselben Lage, wie die großen Städte und die kleinen Gemeinden.

Ähnlich geht es uns mit den Zuschüssen, die der Staat für einzelne Zwecke bewilligt. Diese bewilligt der Staat auch nur immer unter der Voraussetzung, daß die Provinz den gleichen Betrag zahlt. Meine Damen und Herren, wir können da nicht ablehnen, weil wir diese Summe des Staates der Provinz nicht verlustig machen wollen, aber wir werden gezwungen, höhere Beiträge in den Haushaltsplan einzusetzen. Das nimmt kolossalen Umfang an. Der eine Minister weiß nicht, was der andere von der Provinz verlangt, jeder verlangt selbständig, und infolgedessen kommen kolossale Forderungen heraus.

Dann darf ich darauf aufmerksam machen, daß einen großen Posten des Haushaltsplans die Gehaltsregulierung in Anspruch nimmt. Da sind wir ja auch gezwungen, dem Beispiel von Reich und Staat zu folgen. Wir müssen dieselben Beträge aufwenden; auch darin können wir in der Verwaltung ja kaum etwas ändern.

Dann muß ich auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen: Alle Augenblicke werden der Provinz neue Aufgaben übertragen, von denen sich Reich und Staat in freudiger Weise loslösen. Sie übertragen uns das Landesarbeits- und Berufsamt, die Krüppelfürsorge, die Kriegsbeschädigtenfürsorge, die Hinterbliebenenfürsorge. Ueber die Kosten ist nur sehr mäßig Bestimmung getroffen. Im übrigen muß die Provinz sehen, wie sie fertig wird. Das sind Aufgaben, die notwendig sind, die die Provinz auch selbstverständlich gern übernommen hat. Aber das Aufbringen der Mittel wird uns doch schwer fallen, und wir können nichts anders, als die Summen zunächst einmal in den Haushaltsplan einzusetzen.

Dann aber kommen seitens des Staates eine Reihe von Forderungen, die die bisherigen Ausgaben erweitern. Ich darf nur an die Forderung der Erhöhung der Ausbildungszeit der Hebammen auf 11 und 12 Monate erinnern. Ich darf daran erinnern, daß Wanderhaushaltungsschulen eingerichtet werden, die die Provinz zur Hälfte zu bezahlen hat, daß der Staat für Meliorationen durchaus Geld haben will, wo wir immer entsprechend bezahlen müssen. Alle diese Forderungen haben wir in den Haushaltsplan einstellen müssen.

Meine Damen und Herren! Dann kommt eine Position, auf die ich besonders aufmerksam machen muß, das sind die hohen Forderungen, die uns durch die Besatzung, vor allem durch die Herstellung unserer Straßen, erwachsen. Sie wissen ja alle, daß unsere Straßen im Kriege und nach dem Kriege und besonders durch die große Kohlennot furchtbar gelitten haben. Wir müssen die Straßen unter allen Umständen wieder herstellen. Wir würden sie aber wahrscheinlich sparsamer herstellen, wenn wir freie Hand hätten. Sie sehen daher, daß der Haushaltsplan der

Straßenbauverwaltung allein um 23 Millionen Mark gewachsen ist. Das sind Verhältnisse, die wir unbedingt berücksichtigen müssen.

Dann noch ein Gesichtspunkt: Es ist das erstemal, daß wir unter den veränderten Verhältnissen auf einem — sagen wir einmal — etwas festen Boden aufbauen. Bisher haben wir ja immer zwischen Himmel und Erde, zwischen Luft und Wasser geschwebt; jetzt können wir zum erstenmal vielleicht eine gewisse Summe berücksichtigen.

Nun darf ich bemerken: Aus diesen Sparmaßregeln sind nun auch einzelne Haushaltspläne der Verwaltung sehr mäßig bedacht worden, obwohl wir vielleicht lieber größere Summen, wenn wir sie gehabt hätten, eingesetzt hätten. Da darf ich zunächst auf den Haushaltsplan für den kommunalen Wegebau hinweisen, wo wir den A- und B-Fonds haben zu Beihilfen für Gemeinden, die ihre Straßen wiederherstellen und neu bauen wollen. Meine Damen und Herren, die Summen betragen, nachdem sie im vorigen Jahre erhöht worden sind, für den A-Fonds — das ist der größere Fonds — jetzt rund 600 000 Mark, für den B-Fonds — den sogenannten Flickfonds — jetzt rund 200 000 Mark. Dazu kommen aus der Dotation von 1902 noch rund 300 000 Mark. Meine Damen und Herren, mit einer Million machen Sie bei Straßenbauten heutigentags absolut nichts. (Sehr wahr! rechts.) Die Gemeinden, die ihre Straßen herstellen wollen, zahlen das 10—20fache der Aufwendungen, die sie früher gemacht haben (Abgeordneter Dr. Jarres: Sehr richtig!), und verlangen entsprechende Unterstützung. Das Geld haben wir halt nicht; da müssen sich die Gemeinden darauf einrichten, auf Knüppeldämmen oder schlechten Straßen zu fahren. Wir können die Gelder voraussichtlich in dem bisherigen Umfange nicht mehr einbringen. So hart es klingt, es ist eine Notwendigkeit, auf die wir uns sicher gefaßt machen müssen.

Meine Damen und Herren! Dann hätten wir für Meliorationszwecke gern eine Reihe von Geldern in den Haushaltsplan gestellt. Z. B. hat der Staat verlangt, daß wir Talsperrren für 230 Millionen mit anlegen. Das haben wir natürlich abgelehnt, weil wir nicht in der Lage sind, diese Summe aufzubringen, obwohl die Anlage der Talsperrren zur Beschaffung der elektrischen Kraft für die Wasserversorgung dringend wünschenswert ist. (Sehr richtig!) Diesen Forderungen gegenüber müssen wir jetzt die Augen zumachen, das können wir halt nicht.

Meine Damen und Herren! Wir haben dann im Haushaltsplan noch den Westfonds für die notleidenden Gebirgsgegenden der Provinz belassen. Der Staat hat den Westfonds gestrichen. Der Provinzialausschuß und ebenso die Landwirtschaftskammer haben aber beim Minister beantragt, den Westfonds unter allen Umständen wieder in den Haushaltsplan zu bringen. Infolgedessen haben wir ihn auch im Haushaltsplan gelassen. Auch hier ist der Ausschuß der Ueberzeugung, daß der Westfonds in der bisherigen Höhe allein schon nötig ist, um die zweite und dritte Rate für Meliorationen, die schon bewilligt sind, weiter zu zahlen, daß es weiter unbedingt notwendig ist, das Landeskulturamt in seiner Tätigkeit zu erhalten. Wenn wir nicht die nötige Unterstützung geben, kann das Landeskulturamt seinen Betrieb einstellen.

Meine Damen und Herren! Außerdem ist im vorigen Jahr angeregt worden, die Straßenrenten für die Städte, die Provinzialstraßen übernommen haben, zu erhöhen. Es liegt Ihnen eine Denkschrift vor, die nach meinem Gefühl klipp und klar nachweist, daß wir absolut keine Verpflichtung haben, höhere Renten für die Städte zu zahlen, als wir bisher gezahlt haben. Ueber diese Denkschrift wird ja noch in der Fachkommission gesprochen werden. Nach meinem Gefühl läßt sich das, wenn Zweifel entstehen, nur im Wege des Rechtsstreites zur Durchführung bringen. Aus dem Grunde hat der Provinzialausschuß, wie die früheren Provinziallandtage, beschlossen, diese Erhöhung der Renten abzulehnen und nichts in den Haushaltsplan zu stellen. Wenn wir den gestellten For-

derungen entsprechen, ist das eine Ausgabe von 6—7 Millionen Mark, die zu tragen wir kaum in der Lage sind.

Ferner haben wir nichts in den Haushaltsplan eingestellt z. B. für Kunst, für das Museum in Trier. Das Museum in Trier ist während des Krieges durch eine Bombe zerstört worden. Wir haben äußerlich das Gebäude wieder instandgesetzt. Wir sind aber nicht in der Lage, die Aufstellung der großen Schätze des Museums, besonders der schweren Steinmassen, vorzunehmen. Das kostet bei den heutigen Verhältnissen weit über 200 000 Mark. Wir haben gesagt, das müssen wir aufschieben, weil wir kein Geld haben; das Museum muß sich behelfen, so gut es geht.

Meine Damen und Herren! Es kommen solche Forderungen und Forderungen anderer Art voraussichtlich auch noch in den Kommissionen zur Sprache. Ich darf ein Wort dazu sagen. In der letzten Sitzung des Provinziallandtages ist in den Fachkommissionen eine Reihe solcher Anregungen gegeben worden, und freudig ist hier im Landtag zugestimmt worden: Es soll bewilligt werden. Ob eine Deckung da war, darum hat sich der Landtag leider nicht gekümmert. Dasselbe wird auch in diesem Jahr in den Kommissionen wieder kommen. Z. B. werden von der Winterschule, von der landwirtschaftlichen höheren Schule in Cleve und in Wittburg sowie auch für den gewerblichen Haushaltsplan Anträge eingebracht werden. Ich glaube, Sie tun gut, zunächst diese Anträge dem Provinzialausschuß zu überweisen und hier keine bindenden Beschlüsse zu fassen.

Meine Damen und Herren! Ich bitte, noch eine Bemerkung zu Ihrer Orientierung machen zu dürfen. Im Rechnungsjahr 1913 hatten wir einen Haushaltsplan von sage und schreibe 39 Millionen Mark. Davon waren 14 Millionen, gleich 36 %, durch Steuern aufzubringen. Das Jahr 1914 ist auch schon um einiges in die Höhe gegangen, nämlich auf 41 Millionen Mark, wovon 15 Millionen durch Steuern zu decken waren. Das machte 36½ % der Gesamtausgaben. Dann kam aber schon das Jahr 1920, da stieg der Haushaltsplan plötzlich von 41 Millionen auf 180 Millionen, von denen 80 Millionen durch Steuern aufzubringen waren. Das sind 41 % der gesamten Ausgaben. Jetzt sind wir glücklich auf 326 Millionen gestiegen, von denen 139 Millionen durch Steuern aufzubringen sind. Das macht 42½ % der Gesamtausgabe.

Ich darf weiter für das Jahr 1920 sagen: Die Steuern sind bis auf eine Kleinigkeit eingegangen. Das Reich hat vor wenigen Tagen auch die Reichseinkommensteuer, soweit sie uns nach dem Gesetz zukommt, gezahlt. Auch die Kreise haben ihre Steuern gezahlt, bis auf einige Kleinigkeiten.

Was das laufende Jahr betrifft, so haben wir bisher, da die Haushaltspläne noch nicht da waren, selbstverständlich auch noch kein Geld bekommen, weder Reichseinkommensteuer, noch sonstige Steuern, und wir leben seit dem 1. April bis jetzt lediglich von Darlehen, die wir bei der Landesbank aufnehmen und die wir zu verzinsen haben. Es ist daher dringend wünschenswert, daß der Haushaltsplan möglichst bald zustande kommt, damit die Städte und die Kreise wissen, woran sie sind und was sie zu bezahlen haben. Ich bitte, den Haushaltsplan eingehend zu prüfen. (Beifall.)

Vorsitzender Gielen: Meine Damen und Herren! Der Ältestenausschuß macht Ihnen den Vorschlag, heute nicht in die Erörterungen einzutreten, sondern die Erörterung auf morgen zu vertagen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich Ihr Einverständnis an.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Adams. Berichterstatter Abgeordneter Adams: Meine Damen und Herren! Die von Ihnen im vorigen Jahre gewählte Geschäftsordnungskommission hat in Erledigung des ihr erteilten Auftrages einen Entwurf zu einer Geschäftsordnung in vielstündiger Sitzung festgestellt und Ihnen in Drucksache 26 vorgelegt.

Der Entwurf lehnt sich in der Hauptsache an die Geschäftsordnung der preussischen Landesversammlung an, die ja jetzt auch für den preussischen Landtag gilt und auf den Erfahrungen des früheren Abgeordnetenhauses aufgebaut ist.

Es ist davon ausgegangen, daß die Geschäftsordnung auf der einen Seite feste und sichere Normen für die Geschäftsgebarung des Provinziallandtages geben soll, daß sie aber auf der anderen Seite auch den nötigen Spielraum für die Behandlung der einzelnen Angelegenheiten lassen muß. Maßgebende Instanz ist überall der Ältestenausschuß, also die Vertrauensleute der einzelnen Fraktionen.

Was die Rechtslage angeht, von der die Geschäftsordnung ausgehen muß, so ist es die, daß zwar für die Wahlen zum Provinziallandtag, auch für die Wahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen sowie zum Staatsrat neue Gesetze ergangen sind, daß aber im übrigen die alte Provinzialordnung noch gilt und die Geschäftsordnung deshalb jetzt noch deren Bestimmungen Rechnung tragen muß. Wenn, wie zu erwarten ist, in nächster Zeit eine neue Provinzialordnung kommt, wird eine neue Durchsicht der Geschäftsordnung erfolgen müssen.

Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt Ihnen vor. Ich brauche Ihnen wohl nicht die einzelnen Bestimmungen vorzutragen, sondern es wird genügen, wenn ich ganz kurz auf diejenigen Bestimmungen hinweise, bei denen eine Uebereinstimmung in der Kommission nicht bestanden hat.

Das ist zunächst bei § 4 der Fall, wo bestimmt ist, daß als Fraktion eine Vereinigung von mindestens 5 Abgeordneten gilt. Es war hier von einer Seite vorgeschlagen, daß man die Mindestzahl auf 10 setzen möge. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich aber auf die Zahl 5 geeinigt.

Bei § 5 (Ältestenrat) bestand auch Zwiespalt bezüglich der Zahl der Mitglieder. Von einzelnen Seiten war angeregt, nicht, wie es in der Vorlage vorgesehen ist, 11 Mitglieder, sondern 15 zu nehmen. Das schien der Mehrheit etwas zu viel, denn der Ältestenrat muß doch beweglich bleiben; er muß oft sehr schnell zusammengerufen werden, und darum ist man auf die Zahl 11 gekommen, weil bei dieser Zahl vermieden wird, daß eine Fraktion einen überwiegenden Einfluß hat.

Bei § 9, wo es sich um die Bestellung der Fach- und sonstigen Ausschüsse handelt, ist eingehend darüber gesprochen worden, ob die Ausschüsse für die ganze Wahlperiode des Landtags gewählt werden könnten oder nur für die einzelne Tagung. Man war sich darüber klar, daß es ganz zweckmäßig wäre, die Ausschüsse für die ganze Wahlperiode zu wählen, daß aber einstweilen die Bestimmungen der Provinzialordnung dem noch entgegenstehen und wir die Ausschüsse eben nur für jede einzelne Tagung des Provinziallandtages wählen können. Das hindert aber nicht, daß die Ausschüsse einfach wiedergewählt werden, wie es ja in diesem Jahre geschehen ist.

Bei § 11, wo es sich um die Vorlagen für den Provinziallandtag handelt, heißt es, daß die für den Provinziallandtag bestimmten Vorlagen der Staatsregierung und des Provinzialausschusses den Abgeordneten tunlichst zeitig vor Eröffnung des Provinziallandtages gedruckt zuzusenden sind. Es war hier beantragt, einzufügen, daß der Haushaltsplan mindestens 14 Tage vorher den Abgeordneten zugehen müsse. Die Kommission war sich darin einig, daß es durchaus erwünscht und auch notwendig sei, daß der Haushaltsplan wegen seines Umfanges so zeitig den Abgeordneten zugeht, daß sie ihn auch gründlich prüfen können. Es schien aber nicht zweckmäßig, eine bestimmte Zeit in der Geschäftsordnung festzulegen, weil doch durch Druckerstreik und alle möglichen Umstände es einmal eintreten könnte, daß es nicht möglich wäre, ganz genau diese 14 Tage innezuhalten, und daraus dann Weiterungen entstehen könnten. Deshalb ist es aber doch zweifellos richtig, daß diese Druckfachen den Abgeordneten möglichst frühzeitig zugehen müssen.

Bei § 12 ist bestimmt, daß selbständige Anträge schriftlich eingereicht und von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet sein müssen. Hier war in der Kommission beantragt worden, nicht 10,

sondern nur 5 Abgeordnete zu nehmen. Die Mehrheit glaubte aber, daß die Zahl 10 doch die richtige sei.

Bei § 13, wo es sich um die geschäftliche Behandlung der Anträge usw. handelt, ist gesagt, daß der Haushaltsplan in der Regel zunächst in der Vollversammlung des Provinziallandtages zusammen mit den einzelnen Haushaltsplänen besprochen und dann den zuständigen Sachausschüssen überwiesen werden soll. Nach Erledigung in den Sachausschüssen soll über die Einzelhaushaltspläne in der Vollsitzung verhandelt und beschlossen werden und nach deren Feststellung über den Haupt-Haushaltsplan. „Eingaben“, heißt es, „können nur verhandelt werden, wenn sie bis zum Ablauf des auf die Eröffnung des Provinziallandtages folgenden Tages eingegangen sind“, damit eben die Möglichkeit besteht, die Eingaben noch gründlich prüfen zu können. Ueber die geschäftliche Behandlung sonstiger Vorlagen, Eingaben oder Anträge soll vom Provinziallandtag in jedem Jahre einzeln beschlossen werden. Es war beantragt, zu beschließen, daß Vorlagen und selbständig Anträge nach einer allgemeinen Besprechung einem zuständigen oder besonderen Ausschuß überwiesen werden sollen und daß über jeden Punkt und jede Vorlage eine allgemeine und eine Spezial-Debatte stattfinden soll. (Oho-Rufe rechts.) Der Ausschuß war der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sei, das für jeden einzelnen Fall vorzusehen; er empfiehlt vielmehr, es dem Landtag zu überlassen, wie er die einzelnen Vorlagen behandeln will.

Zu § 28 hat eine besonders ausgiebige Besprechung stattgefunden. Es handelt sich hier um die Ordnungsbestimmungen. Es heißt da: „Wenn ein Abgeordneter die Ordnung verlegt, ruft der Vorsitzende ihn mit Nennung des Namens „zur Ordnung“. Wenn ein Abgeordneter nach dem dritten Ordnungsruf die Ordnung verlegt oder sich den Anordnungen des Vorsitzenden dauernd widersetzt, kann er auf Anfrage des Vorsitzenden mit Zustimmung des Ältestenrats auf einen Tag von der Sitzung ausgeschlossen werden“. Diese letztere Bestimmung hat eine ausgiebige Debatte im Ausschuß hervorgerufen. Von einzelnen Mitgliedern wurde darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei, einem Abgeordneten die Möglichkeit zur Ausübung seines Mandats zu entziehen, daß auch eine derartige Bestimmung nicht notwendig sei. Die Mehrheit hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß es vor allem Aufgabe der Geschäftsordnung ist, den Landtag handlungsfähig zu erhalten. Es ist weiter darauf hingewiesen worden, daß sowohl im preussischen Landtag wie auch im Reichstag gerade im Augenblick noch viel strengere Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Verhandlungsfähigkeit der Parlamente zur Beratung stehen. Die Mehrheit hat sich dann auf diesen ja außerordentlich abgemilderten Antrag geeinigt, wobei besonders darauf hingewiesen wurde, daß es sich hier nicht um eine Maßregel handelt, die der Vorsitzende auf eigene Gefahr treffen kann, sondern daß ausdrücklich die Zustimmung des Ältestenrats vorgesehen ist.

Die übrigen Verhandlungen im Ausschuß sind alle in mehr oder weniger großer Einigkeit verlaufen und haben zu dem Ergebnis geführt, das in der Vorlage vorliegt. Die gesamte Vorlage ist dann vom Ausschuß gegen 2 Stimmen angenommen worden. Der Ausschuß empfiehlt Ihnen deshalb, die Geschäftsordnung in der vorliegenden Form anzunehmen.

Vorsitzender Gieles: Meine Damen und Herren! Zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Frage schlage ich Ihnen vor, daß zunächst die Vertreter der einzelnen Fraktionen ihre Abänderungsanträge vortragen und daß wir dann vielleicht heute die Sache der Kommission noch einmal überweisen. Bis jetzt liegen schon über 30 Abänderungsanträge vor. Es wird also wohl nicht möglich sein, daß die einzelnen Anträge heute hier diskutiert werden, sondern sie müssen die Kommission noch einmal beschäftigen.

Abgeordneter Koch: Ich halte es doch für richtiger, daß die Abänderungsanträge von den Fraktionen kurz begründet werden.

Vorsitzender Gieles: Jeder Fraktionsredner kann seine Abänderungsanträge kurz begründen. Wir wollen aber hier nicht in eine Diskussion darüber eintreten.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Dann nehme ich Ihr Einverständnis zu dem Vorschlage an.

Abgeordneter Haut: Meine Damen und Herren! Die Geschäftsordnung ist ja zweifellos zunächst einmal für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments wohl das allerwichtigste Instrument, um darin eine erfolgreiche Arbeit durchführen zu können, und insbesondere damit nach dieser Geschäftsordnung eine Geschäftshandhabung erfolgen kann, die von dem Vertrauen sämtlicher Parteien getragen wird. Deshalb insbesondere haben wir ein außerordentliches Gewicht darauf zu legen, daß hier in die Geschäftsordnung nicht Bestimmungen hineinkommen, die von vornherein eine Kampfstimmung in gewissen Kreisen der Abgeordneten hervorrufen müssen. Also, kurz gesagt, es muß vermieden werden, von vornherein Schärfen hineinzubringen, wie dieses leider in dem Entwurf, der Ihnen heute zur Beratung vorliegt, der Fall ist. (Zuruf links: Leider!) Da muß ich bei dem letzten anfangen, was der Berichterstatter Ihnen hier empfohlen hat, und zwar bei diesem ominösen § 28 der Vorlage. Wir sind der Auffassung, daß diese Bestimmung eigentlich in unserer heutigen Geschäftsordnung nichts zu suchen hätte. (Sehr richtig! links.) Es ist damit begründet worden, daß sich zurzeit die preußische Landesversammlung ebenfalls mit einer Verschärfung der Geschäftsordnung beschäftige, ebenso der Reichstag wegen Vorkommnissen, die sich in letzter Zeit ereignet haben. Werte Versammlung! Wenn Sie aber diesem Beispiel folgen wollen, so ist doch vor allen Dingen auch Voraussetzung, daß Sie sich den Motiven dieser Körperschaften anschließen, denn es ist von seiten dieser gesetzgebenden Körperschaften erst dieses Mittel in Erwägung gezogen worden, nachdem — ob mit Recht oder Unrecht, will ich ganz ununtersucht lassen — sich eben angeblich erwiesen haben soll, daß mit den bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht auszukommen war. Also es ist doch in diesen gesetzgebenden Körperschaften zunächst einmal zum Ausdruck gekommen, daß die althergebrachte Abschreckungstheorie, wie wir sie im Strafprozeß, in den Strafgesetzen und in den Strafrechtstheorien bisher verfolgt gewußt haben, bei der Aufstellung der Geschäftsordnungen in den gesetzgebenden Körperschaften nicht eingeführt worden ist, sondern man hat sich erst angeblich oder will sich erst angeblich zu einer derartigen Maßnahme entschließen, nachdem sich eben Ereignisse zugetragen haben, die angeblich etwas derartiges notwendig machen.

Da sich in unserer heutigen Tagung und in dieser Legislaturperiode — wenn ich diesen Provinziallandtag einmal so nennen darf — während unserer ganzen Wahldauer irgendwelche Vorkommnisse nicht ereignet haben, die zu derartigen Maßnahmen Veranlassung geben könnten, müßten Sie schon rein praktische Erwägungen dazu führen, solche Bestimmungen in die Geschäftsordnung heute noch nicht aufzunehmen. Es ist im Gegenteil zu befürchten, daß dadurch erst Situationen geschaffen werden, die Sie tatsächlich vermeiden wollen. Denn es ist eine alte Erfahrung — wenigstens ist dies unsere Meinung —, daß eine Abschreckungstheorie nicht die Wirkung hat, die sie haben soll. Wir sehen in unserem Gesellschaftsleben, daß die bisherigen scharfen strafrechtlichen Bestimmungen dieser Strafgesetzgebung nicht hat davon abhalten können, daß Verbrechen verübt wurden, daß sich im Gegenteil die Kriminalität ganz bedeutend vermehrt hat.

Also Sie werden auch, wenn Sie hier vorbeugend wirken wollen, nicht das erreichen, was Sie erreichen wollen. Da es sich hier um prinzipielle Fragen handelt, glaube ich vielmehr, daß Sie damit das Gegenteil erzielen werden. (Sehr richtig! links.) Aber ich möchte noch auf eins hinweisen: Diese Maßregel ist ausdrücklich nur für Abgeordnete getroffen worden. Wenn Sie das Verhalten der Mitglieder und Angehörigen des Hauses als Grundlage benutzen wollen, um eine derartige Bestimmung aufzunehmen, so bin ich der Meinung, muß es nicht doch nur „Abgeordnete“

heißen, sondern dann hat dies für sämtliche Teilnehmer an der Versammlung Geltung. Einen Beweis dafür bilden insbesondere die Vorgänge zum Schluß der letzten Tagung, die ich in meinen gestrigen Ausführungen ebenfalls kritisiert habe. Denn das, was für die Abgeordneten gilt, muß selbstverständlich auch für die übrigen Teilnehmer gelten; das sind wir unserer Würde schuldig. Das zu dieser Frage. Im übrigen hat ja der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt, daß es in erster Linie grundsätzliche Erwägungen unsererseits sind, daß kein Abgeordneter, der von dem Willen des Volkes hierher gesandt ist, an der Ausübung seines Mandats gehindert werden darf. (Sehr richtig! links.) Das ist unsere Ueberzeugung. Deshalb wehren wir uns mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln, obwohl wir — ich glaube das wohl sagen zu dürfen — sehr wohl in der Lage sind, uns einer würdigen Geschäftsordnung anzupassen. Aber wir wehren uns dagegen, daß uns von vornherein mit dem Knüttel gedroht werden soll, wie das hier durch diesen Paragraphen der Geschäftsordnung geschehen soll.

Damit will ich diesen Punkt verlassen. Ich möchte mich nicht allzulange bei den einzelnen Punkten aufhalten. (Bravo! rechts.) Die Mehrzahl der Anträge, von deren Vorliegen der Herr Vorsitzende sprach und wozu wir die Oho-Rufe hörten, sind eben auch von unserer Fraktion gestellt worden, und zwar im Hinblick darauf, daß wir gewillt sind, hier praktisch mitzuarbeiten, um etwas Brauchbares für die Dauer zu schaffen.

Nun zunächst zu dem ganzen Aufbau dieser Geschäftsordnung. Ich halte dafür, daß der Aufbau der Geschäftsordnung nicht ein glücklicher zu nennen ist, und zwar um deswillen, weil wir hier im § 1 des Entwurfs ohne weiteres mit der Eröffnung beginnen. Ich halte zunächst dafür, daß der § 7, der von der Teilnahme der Abgeordneten am Provinziallandtage redet, vor allen Dingen an die Spitze dieser Geschäftsordnung kommen muß (Sehr richtig! links), denn erst daraus ergibt sich alles Folgende, was Sie hier dann aufgeführt haben. Wir beantragen deshalb, daß der jetzige § 7 zunächst einmal § 1 genannt wird. Diesem so gewordenen § 1 folgt dann § 2, und zwar der jetzige § 6 des Entwurfs. Das ist dann die Grundlage für den logischen Aufbau. Bezüglich der weiteren Gestaltung könnte man dann ja streiten, ob nicht etwa auch der § 8 vorgelegt werden muß. Wir beantragen dies ebenfalls, wir verlangen, daß der § 8 dann § 3 wird und daß dann erst in der Reihenfolge fortgeföhren werden kann, wie es hier im Entwurf der Geschäftsordnung zum Ausdruck kommt. Ich glaube, daß wir dann einen viel logischeren Aufbau der Geschäftsordnung erzielen, wenn wir die Geschäftsordnung in dieser Weise umgestalten.

Dann zu dem Ihnen hier vorliegenden § 1 selbst. Hierzu habe ich ebenfalls grundsätzliche Ausführungen zu machen. Wir stellen den Antrag, dem jetzigen § 1 — nicht nach dieser Umgestaltung, wie wir sie wünschen, ich will nunmehr in meinen Anträgen dem jetzigen Entwurf folgen, damit Ihnen die Sache übersichtlicher wird, sonst müßte ich mich immer wieder in Wiederholungen ergehen — folgende Fassung zu geben: „Nach Eröffnung der ersten Tagung nach der Neuwahl tritt der Provinziallandtag unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Abgeordneten zusammen, der das Amt als Alterspräsident zu übernehmen bereit ist. Der Alterspräsident beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer und Stimmzähler und bildet mit ihnen den vorläufigen Vorstand, bis der gewählte Vorsitzende den Alterspräsidenten ablöst“. Wir glauben nicht, daß in der jetzigen Fassung, wie sie Ihnen vorliegt, dem heute geltenden Recht die genügende Rücksicht zuteil geworden ist. Ich bin der Meinung, daß der § 1 den heutigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Mir wurde in der Kommission entgegengehalten, daß im Gegenteil meine Fassung den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerspreche (Abgeordneter Fall: Sehr richtig!), daß sie angeblich der Provinzialordnung widersprechen soll. Ich vertrete diese Auffassung nicht.

Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß die Fassung des Entwurfs dem tatsächlichen Recht nicht entsprechen kann. (Sehr richtig! links.) Ich stütze mich hierbei auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen. In Artikel 3 der Verfassung des Freistaates Preußen heißt es: „Das Volk äußert seinen Willen nach den Bestimmungen dieser Verfassung und der Reichsverfassung unmittelbar durch Volksabstimmung, Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahl, mittelbar durch die verfassungsmäßig bestellten Organe. Wir sind der Provinziallandtag, wir sind ein verfassungsmäßig bestelltes Organ, und da wir von dem Willen des Volkes gewählt sind, bestimmen wir auch selbst, wann wir dieses unser Mandat, das wir von dem Willen des Volkes erhalten haben, ausüben wollen. (Sehr richtig! links.) Daran kann und darf uns niemand hindern, und es ist auch nicht davon abhängig, daß ein Vertreter der Staatsregierung uns zusammenruft, sondern aus eigener Souveränität, auf Grund des Artikels 3 der Verfassung, treten wir zu den Tagungen zusammen. Wir sind es uns auch selbst schuldig. Die Selbstachtung muß es uns gebieten, daß wir diesem unserem Recht unter allen Umständen Geltung verschaffen. Ich verweise im Zusammenhang damit auf den Artikel 72 der Verfassung, der ja ebenfalls von dem Selbstverwaltungsrecht der Provinzen spricht. Da wir auf Grund des eben zitierten Artikels eine vom Volke gewählte Institution sind, haben wir auch das Recht, aus eigener Initiative hier zusammenzutreten; wir sind also nicht abhängig von dem Willen der Staatsregierung. Um diesen meinen Standpunkt noch weiter zu begründen, gestatte ich mir darauf hinzuweisen, daß der Artikel 81 der preussischen Verfassung in seinem zweiten Absatz sagt: „Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht“. Da aber die Provinzialordnung, auf die sich die Verfechter des Entwurfs berufen, dem Artikel 3 der Verfassung widerspricht, bin ich der Auffassung, hat diese Provinzialordnung insoweit nicht mehr Geltung für die Bestimmung, daß der Vertreter der Staatsregierung derjenige sein muß, der den Provinziallandtag einberuft. Wir müssen vielmehr unserer Auffassung nach aus eigenem Recht zusammentreten können. Ich ersuche Sie deshalb, diesen unseren Antrag auch anzunehmen. Dies würde zweifellos der Würde und dem Willen des Volkes entsprechen.

Damit möchte ich den § 1 verlassen; ich komme zum § 2 des Entwurfs. (Unruhe und Heiterkeit.) Meine Herren, Sie werden sich schon gedulden müssen. Wir haben hier etwas so Wichtiges für unser ferneres Tagen zu beraten, daß wir uns schon mit Ruhe diesen Aufgaben widmen müssen.

Bei § 2 Abs. 1 bitte ich den letzten Satz: „Im übrigen gelten für die Wahl die Vorschriften des der Provinzialordnung beigefügten Wahlreglements“ zu streichen, und zwar aus einem einfachen Grunde. Wenn Sie dieses sogenannte Wahlreglement, das der Provinzialordnung beigefügt ist, zur Hand nehmen, so werden Sie finden, daß die meisten der Bestimmungen dieses Wahlreglements zu unseren heutigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich denen des Wahlgesetzes zu den Provinziallandtagen, in Widerspruch stehen. Deshalb halte ich diese Verweisung schon aus diesem Grunde für unzulässig und beantrage die Streichung dieser Bestimmung. Das, was sonst nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Widerspruch steht, ist eigentlich in diesen Paragraphen von selbst enthalten, so daß es einer derartigen Verweisung auf dieses Wahlreglement durchaus nicht bedarf.

Weiter bitten wir, diesem ersten Absatz an Stelle des zu streichenden Satzes den weiteren Satz hinzuzufügen: „Die so Gewählten bilden den Vorstand. Er wird zu Beginn jeder Tagung gewählt und setzt sein Amt fort bis zur nächsten Tagung, wo er alsdann von dem neugewählten Vorstand oder dem Alterspräsidenten abgelöst wird“. Dieser Zusatz kann meiner Auffassung nach nicht abgelehnt werden. Er ist lediglich der Vollständigkeit halber in diesen Paragraphen aufzu-



nehmen; es bedarf dann auch keiner weiteren Verweisung, und jede Unklarheit ist ausgeräumt. Diese Bestimmung steht im übrigen auch im Einklang mit der Provinzialordnung, auf die sich ja der Herr Berichterstatter und die Mehrheit der Kommission in den meisten Fällen berufen haben.

Bei § 5 bitten wir, daß bezüglich der Zahl eine Änderung dahin eintritt, daß statt der vorgesehenen 11 Mitglieder 15 Mitglieder eingesetzt werden. Wir haben einen entsprechenden Antrag gestellt.

Dem Absatz 2, Satz 1 des § 5 bitten wir die nachstehende Fassung zu geben: „Die Sitze werden nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen verteilt, jedoch mit der Maßgabe, daß jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten ist“. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmung unbedingt notwendig ist, damit auch jede Fraktion hier zu ihrem Recht kommt. Denn der Ältestenrat soll ja eigentlich eine Willensfindung der gesamten Angehörigen des Hauses durch seine in diesem Ältestenrat gewählten Vertreter wiederum sein. Deshalb ist es notwendig, daß auch jede Fraktion, soweit sie nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zuzulassen ist, auch in diesem Ältestenrat vertreten ist, um dort nicht nur ihre Meinung, sondern auch ihre Stimme zur Geltung zu bringen. Deshalb ist es notwendig, daß Sie diese Fassung durch die Einfügung des Nachsatzes „jedoch mit der Maßgabe, daß jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten ist“, nachkommen.

Ich will hierbei auf den § 4 in etwa zurückgreifen. Der Herr Berichterstatter hat ja bereits zum Ausdruck gebracht, daß eine gewisse Meinung bestanden habe, die wünschte, daß 10 Mitglieder zur Bildung einer Fraktion notwendig sein sollen. Werte Versammlung, ich bitte Sie, die jetzige Fassung des § 4 über die Bildung der Fraktionen ohne weiteres anzunehmen. Hier bitte ich Sie im Gegenteil, Änderungen nicht vornehmen zu wollen, denn es entspricht durchaus dem allgemeinen Maßstab, der zur Bildung von Fraktionen anzulegen ist, im Hinblick darauf, welche Zusammensetzung der hiesige Provinziallandtag zu verzeichnen hat. Wir sind hier nur 159 Mitglieder. Nehmen Sie den Maßstab der preussischen Landesversammlung, wo weit über 300, annähernd 400 Mitglieder, zu den Angehörigen des Hauses gehören — (Zuruf: 450!) — ich irre mich, die Zahl beträgt jetzt sogar über 400 —, so ist dieser Maßstab durchaus angemessen. In der preussischen Landesversammlung sind 15 Mitglieder zur Bildung einer Fraktion notwendig. Wir können hier entsprechend dem Prozentverhältnis die Fraktionen in der im Entwurf vorgeschlagenen Größe belassen.

Zu dem jetzigen § 6 bezüglich der Wahlprüfungen bitte ich folgendes zu beachten. In dem § 6 wird wiederum eine Verweisung auf einen anderen Paragraphen vorgenommen, und zwar heißt es da im Absatz 2 in Klammern § 8. Ich bitte insbesondere den Herrn Berichterstatter, dies beachten zu wollen. Diese Verweisung ist zweifellos unrichtig. Es muß hier heißen: § 9. Wir beantragen dieses formell, damit es geändert wird.

Des weiteren möchte ich bitten, bei § 10 Absatz 1 folgende Fassung annehmen zu wollen: „Der Ältestenrat verteilt bei jeder Tagung die Sitze in den Ausschüssen so, daß jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten ist, die weiteren Sitze nach dem Verhältniswahlrecht auf die Fraktionen“; dann „Listenverbindungen usw.“, genau so wie bis in der bisherigen Fassung fort-fahrend. Ich bin auch hier der Meinung, daß dieses nicht notwendig ist, denn wenn Sie die Minderheitsfraktionen, die bei der Verteilung nach dem allgemeinen Verhältniswahlssystem eventuell ausgeschaltet werden könnten, nicht in der Kommission zu ihrem Recht kommen lassen wollen, werden Sie damit wenig erreichen. Dann werden die Betroffenen eben gezwungen sein, ihre Meinung lediglich im Plenum geltend zu machen. Damit wird nur eine Erleichterung der ganzen

Geschäftsführung und der ganzen Geschäfte des Plenums zweifellos herbeigeführt. Also schon aus diesen rein praktischen Erwägungen müßten Sie diesem unserem Antrage auch stattgeben. Falls Sie dieser unserer Fassung nicht zustimmen wollen, stellen wir einen Eventualantrag zu § 10, und zwar bitten wir dann, in den Absatz 1 nachstehenden Satz einzufügen: „Unberücksichtigt gebliebene Fraktionen sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden“. Ich glaube, das ist das allermindeste, was Sie diesen kleinen Fraktionen gewähren müssen.

Zu § 11 ersuche ich, ebenfalls die Fassung zu wählen, die ich Ihnen vorschlage, wofür auch der Herr Berichterstatter hier gesprochen hat: „Die Vorlagen der Staatsregierung und der Preussischen Landesversammlung sind den Abgeordneten tunlichst zeitig, die Haushaltspläne 14 Tage vor Beginn der Tagung des Provinziallandtages gedruckt zuzusenden. Sonstige Vorlagen, Eingaben, selbständige Anträge von Abgeordneten und Petenten teilt der Vorsitzende in der Sitzung mit und veranlaßt die Drucklegung und Verteilung an die Abgeordneten“. Diese Aenderung des § 10 bitte ich Sie, anzunehmen. Die Gründe, welche hier seitens des Herrn Berichterstatters geltend gemacht worden sind, können doch wohl nicht so ganz durchschlagend sein, denn, soweit ich unterrichtet bin, werden ja zum Teil diese Druckfachen, die uns hier zugehen, in eigener Regie, in eigenen Anstalten der Provinzialverwaltung hergestellt. Also diese Rechtfertigung der Ablehnung unseres Antrages, den wir auch in der Kommission gestellt haben, mit der Motivierung eines Druckerstreiks kann doch wohl nicht angängig sein. Werte Versammlung! Ich glaube auch, bei einem Buchdruckerstreik werden Sie gar keine Lust verspüren, überhaupt zu tagen, denn wir sind doch ein Parlament, das auch der Öffentlichkeit gegenüber sich rechtfertigen muß, und bei einem Buchdruckerstreik würden wir ein Weilschen sein, das im Verborgenen blüht. Deshalb würde diese Rechtfertigung meiner Auffassung nach nicht zutreffen können. Wenn Sie sich dieser unserer Fassung ebenfalls nicht anschließen können, bitten wir, folgenden Eventualantrag anzunehmen: „Im § 11 Absatz 1 ist hinter die Worte „tunlichst zeitig“ einzuschalten: „die Haushaltspläne 14 Tage“. Das Wort „er“ hinter den Worten „in der Sitzung mit“ ist zu ersetzen durch „der Provinziallandtag“. Hierzu möchte ich kurz begründend bemerken, daß dieses Wort „er“ nicht angebracht sein kann; ich bin vielmehr der Meinung, daß hier nicht der Vorsitzende allein entscheiden kann, ob die betreffenden Vorlagen gedruckt und verteilt werden, sondern daß dieses Recht der Provinziallandtag selbst auszuüben hat. Also ich bitte, das Wort „er“ durch die Worte „Provinziallandtag“ zu ersetzen.

Im § 12 heißt es hier ebenfalls: „Selbständige Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und von mindestens 10 Abgeordneten unterzeichnet sein“. Hier bitte ich, die Zahl 10 durch die Zahl 5 ersetzen zu wollen, denn ich bin der Meinung, daß auch jede Fraktion, die doch in sich eine abgeschlossene politische Meinung zum Ausdruck bringen will, in der Lage sein muß, in jeder Situation selbständige Anträge zu stellen, denn ohne eine Beratung, ohne die Meinungen, die in einem Antrage ihren Niederschlag finden, würde die Meinung von vornherein nicht geklärt sein, so daß sich schließlich diese Fraktion in einem Widerspruch mit den sämtlichen übrigen Fraktionen befindet. Sie würde aber dadurch vollständig mundtot gemacht werden, wenn sie hierzu notwendig hätte, daß sie sich an eine andere Fraktion wendet, um die notwendige Unterstützung für die Einreichung eines Antrages zu erhalten. Also, seien Sie bitte konsequent und führen Sie in der gesamten Geschäftsführung es durch, daß auch jede Fraktion die Möglichkeit hat, selbständig Anträge einzureichen, ohne sich erst an andere Fraktionen wenden zu müssen. Es erschwert zweifellos ebenfalls den Gang der Geschäfte, wenn dieses den Fraktionen nicht möglich ist.

Zu § 13 bitte ich allerdings, ganz weitgehende Aenderungen vornehmen zu wollen.

Im § 13 Absatz 1 bitte ich in der ersten Zeile im vorliegenden Entwurf die Worte „in der Regel“ zu streichen. Ich bin der Meinung, daß hier nicht eine außerregelmäßige Erledigung

der Haushaltspläne stattfinden kann, sondern daß wir als Parlament Gewicht darauf legen müssen, in jedem Falle in eine Generaldebatte über den Haushaltsplan eintreten zu müssen. Also, die Worte „in der Regel“ ersuche ich zu streichen. Es ist eine feste Norm zu schaffen, was Sie durch den Antrag erreichen, daß eben in der Vollziehung der Haushaltsplan besprochen werden muß. Das, was Sie schließlich mit der Fassung „in der Regel“ erreichen wollen, würde sich ja zweifellos von selbst ergeben: Wenn Sie kein Bedürfnis haben, sich zum Haushaltsplan zu äußern, werden Sie sich ja nicht zum Wort melden. Aber jedenfalls dürfen Sie denjenigen, welche nun glauben, ganz Entscheidendes zu dem Haushaltsplan in einer Generaldebatte sagen zu müssen, nicht daran hindern, daß er beim Haushaltsplan auch zum Worte kommt. Deshalb bitten wir um Streichung dieser Worte. Für Absatz 2 der vorliegenden Fassung bitten wir, an dessen Stelle zu setzen: „Eingaben können nur verhandelt werden, wenn sie in dem der Schließung des Provinziallandtages vorausgehenden Kalendertage eingegangen sind“. Werte Versammlung! Ich halte dies für unbedingt notwendig. Nehmen wir an, wir tagen jetzt 8 Tage. Nun können aber Eingaben nicht verhandelt werden, wenn sie nach der jetzigen Fassung der Geschäftsordnung nicht bereits am heutigen Tage eingegangen sind. Ich bin der Meinung, es muß auch die Möglichkeit bestehen, daß noch im Laufe der Tagung Eingaben, die an uns gelangen, noch zur Beratung gelangen können. Um aber nicht den letzten Tag gerade zu nehmen, schlagen wir Ihnen vor, daß derjenige Tag, der der Schließung vorausgeht, der Endtermin für die Eingaben sein soll, die zur Verhandlung kommen können, falls sie noch nachträglich eingehen sollten.

Dann bitten wir, dem § 13 weitere Absätze zuzufügen, und zwar einen Absatz 5 und einen Absatz 6. Als Absatz 5 schlagen wir vor: „Die Beratung über einen Gegenstand darf erst am darauffolgenden Tage erfolgen, nachdem die Vorlage oder der Ausschußantrag verteilt ist“. Werte Versammlung, diese Bestimmung in der Geschäftsordnung halten wir für unbedingt notwendig, und zwar aus dem Grunde, weil nicht die Möglichkeit bestehen darf, daß nun irgendwelche willkürliche Mehrheit uns überraschen kann. Ich möchte darauf hinweisen, es kann ja auch einmal vorkommen, daß sich das Bild in der Zusammensetzung des Provinziallandtages eines schönen Tages nach Neuwahlen ändert und wir eventuell eine andere Zusammensetzung des Provinziallandtages haben. Es würde also auch denjenigen, welche heute in der Mehrheit sind, zugute kommen, wenn eine derartige Bestimmung hineingebracht wird, damit nicht eventuell eine zufällige Minderheit von Eingaben und Vorlagen überrascht werden kann, die am heutigen Morgen verteilt werden und nun auch gleich beraten und erledigt werden sollen. Das zu verhindern, muß unsere Aufgabe sein. Wir müssen zum mindesten Gelegenheit haben, über jede Vorlage in den einzelnen Fraktionen Rücksprache zu nehmen. Das ist nur möglich, wenn uns die Vorlagen im Druck oder sonst im Wege der Vervielfältigung zugegangen sind.

Dann bitten wir, als Absatz 6 hinzuzufügen: „Ueber jeden Tagesordnungspunkt und jede Vorlage findet eine allgemeine und eine Spezialberatung statt“. Werte Versammlung! Das ist meiner Ansicht nach lediglich eine Ordnungsvorschrift. Allerdings gebe ich zu, daß es schließlich auch einzelne Redner geben kann, die sich nicht daran halten können, die allgemeine von der Spezialdebatte zu unterscheiden. Aber nichtsdestoweniger, bin ich der Meinung, muß zunächst einmal die allgemeine Besprechung über die allgemeinen Gesichtspunkte eröffnet werden, die man nicht so ohne weiteres in den Rahmen eines einzelnen Paragraphen hineinbringen kann. Dann erst nicht so ohne weiteres in den Rahmen eines einzelnen Paragraphen hineinbringen kann. Dann erst nicht so ohne weiteres in den Rahmen eines einzelnen Paragraphen hineinbringen kann. Dann erst nicht so ohne weiteres in den Rahmen eines einzelnen Paragraphen hineinbringen kann. Ich glaube, kann man in die Spezialberatung der einzelnen Abschnitte der Vorlagen eintreten. Ich glaube, daß es nur zum Nutzen der Verhandlungen des Provinziallandtages ausschlagen kann, wenn Sie dieser unserer Fassung auch nachkommen.

Des ferneren beantragen wir zu § 14 der Geschäftsordnung, den Passus in der vierten Zeile des Absatzes „oder durch Anschlag“ zu streichen. Eine besondere Begründung wäre eigentlich nicht notwendig. Ich bin der Meinung, daß eine Tagesordnung, die lediglich durch Anschlag bekannt gegeben wird, nicht im Sinne der Verhandlungen liegen kann. Nehmen Sie nur einmal eine Tagesordnung an, die schließlich 10 oder 14 Punkte umfaßt. Nun wird ein Anschlag gemacht, durch den diese Tagesordnung bekannt gegeben wird. Sie würden dann am Morgen der Sitzung alle 159 Abgeordnete vor dieser Tafel stehen sehen müssen, um sich diese Tagesordnung zu notieren, um dann auch während der Verhandlungen im Bilde darüber zu sein, was zur Beratung steht. Das kann nicht der Wille sein, den Sie durch die Fassung der Geschäftsordnung hier niederlegen wollen. Wir ersuchen deswegen, diese Worte „oder durch Anschlag“ zu streichen. Es muß vielmehr in jedem Falle den Abgeordneten die Tagesordnung auf den Tisch des Hauses gelegt werden, damit er auch hierüber während der Verhandlungen jederzeit im Bilde sein kann.

Bei § 16 Absatz 2 ersuchen wir, ebenfalls die Zahl 10 durch die Zahl 5 ersetzen zu wollen. Auch hier muß die Möglichkeit gegeben sein — was ich zu den vorhergehenden Paragraphen bereits angeführt habe — daß die Fraktionen hierzu ihre Meinung zur Geltung bringen. Das gleiche trifft auf § 17 zu. Hier bitten wir, im Absatz 3 die Zahl 15 durch die Zahl 5 ersetzen zu wollen.

Im § 27 Absatz 2 sind die Worte „Die Entscheidung erfolgt ohne Besprechung“ zu streichen. Das halte ich ebenfalls für eine dringende Notwendigkeit. — Das ist ein Irrtum. Ich bitte, das auch in der Vorlage zu berücksichtigen, es ist wohl § 26. Es ist in der Eile verkehrt geschrieben worden. Also zu § 26 ist dieser Antrag zu stellen. Wenn ein Abgeordneter glaubt, daß ihm Unrecht geschehen sei, muß hierüber nach meiner Meinung auch eine Besprechung möglich sein. (Abgeordneter Eberle: Das ist in keinem Parlament!) Wenn dies sonstwo noch nicht geschieht, so kann es gar nichts schaden, wenn es bei uns Ufance wird, denn es kann zu gewissen Härten führen, wenn man diese Bestimmung stehen läßt, wie sie hier im § 26 gegeben ist.

Zu § 28 beantragen wir die Streichung des Absatzes 2, und zwar aus den Gründen, die ich an die Spitze meiner heutigen Ausführungen gestellt habe. Ich will mich hierzu nicht in Wiederholungen ergehen.

Bei § 29 bitten wir Sie, im Absatz 1 ebenfalls die Zahl 15 durch die Zahl 5 ersetzen zu wollen. Da gilt auch das, was ich zu gleichen Bestimmungen schon sagte.

Das gleiche trifft auf § 42 Absatz 3 zu. Dort bitten wir, sogar noch weitergehend, daß die Zahl 10 gestrichen und an deren Stelle gesetzt wird: „Es kann ein Abgeordneter die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen“. Es ist das gute Recht eines jeden Abgeordneten, daß er in der Lage sein muß, die Beschlussfähigkeit des Hauses anzuzweifeln. Dann ergibt sich ohne weiteres die Möglichkeit, auszuwählen, ob tatsächlich das Haus die Beschlussfähigkeit besitzt. Dazu bedarf es nicht der Antragstellung einer Mehrheit von Abgeordneten. Schließlich sind nur 10 Abgeordnete im ganzen Hause da, und sie müßten dann ja darauf verzichten. Ich sehe, auch jetzt leert sich der Saal ziemlich. Das ist allerdings bedauerlich bei dem großen Interesse, das der Geschäftsordnung entgegengebracht werden müßte. Es könnte die Möglichkeit eintreten, daß eine so kleine Minderheit im Plenumsaal anwesend ist. Ich glaube, daß jedem von diesen 10, die zum mindesten das größte Interesse an den Verhandlungen des Provinziallandtages haben, die Möglichkeit gegeben sein muß, wenn die übrigen kein Interesse haben, die Beschlussfähigkeit anzuzweifeln, damit — ich will keinen unparlamentarischen Ausdruck gebrauchen, um nicht gleich der Guillotine der Geschäftsordnung zu verfallen — diesem nicht gerade würdigen Spiel ein Ende gemacht werden möge.

Endlich bitte ich, auch im § 49 — das ist der letzte Paragraph, zu dem wir Anträge zu stellen haben — die Zahl 10 durch die Zahl 5 ersetzen zu wollen.

Verte Vertsammlung, ich bitte nochmals eindringlich, diese unsere Anträge, die von dem Willen befeelt sind — und das ersuche ich Sie, uns zu glauben —, wirklich praktische Arbeit hier im Provinziallandtag zu leisten, auch anzunehmen, damit wir in Zukunft auf ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen allen Fraktionen im Provinziallandtag rechnen können.

Vorsitzender Sielen: Meine Damen und Herren! Es ist der Wunsch geäußert worden, in der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung eine Aenderung dahin eintreten zu lassen, daß von jeder Fraktion heute nur ein Redner zum Worte kommt, auch wenn er keine Abänderungsanträge stellen will. Ich darf wohl annehmen, daß die Damen und Herren damit einverstanden sind.

Abgeordneter Dr. Farres: Ich weiß nicht, ob das notwendig und erforderlich ist. Ich meine, diejenigen Fraktionen, die etwas zur Sache antragsmäßig vorzubringen haben, mögen das hier tun, und ich bitte, das möglichst kurz zu machen. Im übrigen enthalten wir uns der Stellungnahme und weisen die Sache an die Kommission.

Abgeordneter Bauknecht: Die Sache ist im Ältestenrat meiner Meinung nach so besprochen und bestimmt worden, wie der Herr Vorsitzende es eben vorschlägt. Nach Rücksprache mit dem Herrn Vorsitzenden ist dies nochmals festgestellt worden. Deswegen bitte ich, nach dem Beschluß des Ältestenrats zu verfahren.

Vorsitzender Sielen: Ich werde darüber abstimmen lassen, ob von jeder Fraktion ein Redner zum Wort kommen soll. Wer von den Damen und Herren ist damit einverstanden, daß von jeder Fraktion ein Redner heute sprechen darf? — Das ist die Mehrheit. Das Wort hat Herr Abgeordneter Koch.

Abgeordneter Koch: Meine Damen und Herren! Nach den ausführlichen Darlegungen meines Vorredners kann ich mich recht kurz fassen. (Bravo! rechts.) Ich werde nicht auf die Punkte eingehen, wo ich mit ihm übereinstimme, sondern ich werde nur dasjenige behandeln, was weiter geht.

Der Berichterstatter sagt, daß wir in der Aenderung unserer Geschäftsordnung an die gesetzlichen Bestimmungen, vor allen Dingen an die veraltete Provinzialordnung, gebunden seien. Der Vorredner sagt nun, daß wir uns daran nicht zu binden hätten. Es wird Aufgabe der Kommission sein, dies zu prüfen und dafür zu sorgen, daß wir eine möglichst neuzeitliche Geschäftsordnung bekommen.

Mein Vorredner sagt mit Recht, daß der § 7 an die Spitze gestellt werden müßte, wo von der Teilnahme der Abgeordneten die Rede ist. Aber, meine Damen und Herren, es muß noch etwas vorhergehen; das ist die Einberufung des Provinziallandtages. Wir wünschen, daß das an die Spitze gestellt wird, und vor allen Dingen wünschen wir, daß die Einberufung des Provinziallandtages nicht mehr durch den Vertreter der Regierung erfolgt, sondern daß dies vom Landtage selbst geschieht, daß wir das Selbstverwaltungsrecht möglichst wahren, wie es der Herr Vorredner in ausführlicher Weise dargelegt hat.

Wir beantragen deshalb, daß es in der Geschäftsordnung im § 1 heißen soll: „Der Provinziallandtag wird durch den Vorsitzenden des Provinzialausschusses einberufen, und zwar erstens auf Beschluß des Provinzialausschusses — wir haben ja bisher im Provinzialausschuß stets beschlossen, wann der Landtag zusammenberufen werden soll —, zweitens, wenn ein Fünftel der Provinziallandtags-Abgeordneten dies verlangt. (Sehr richtig! links.) Wir wünschen also, daß die Minderheit, und zwar ein Fünftel der Abgeordneten, imstande ist, die Zusammenberufung des Landtages zu veranlassen.“

Sie werden nun sagen, meine Damen und Herren, das ist ein umständliches Verfahren. Ich denke mir die Sache aber sehr leicht so, daß sich die Fraktionsvorsitzenden verständigen, wenn die Notwendigkeit der Einberufung vorhanden ist, und daß es, wenn es dann beantragt wird, auch geschieht.

Drittens soll der Landtag auf Verlangen der Staatsregierung einberufen werden.

Wir wollen auch die Eröffnung des Landtages nicht durch die Staatsregierung haben, sondern wir wollen, daß es heißt: „Die Eröffnung des Provinziallandtages erfolgt durch den Vorsitzenden des Provinzialausschusses. Dieser beruft die beiden jüngsten dazu bereiten Mitglieder als Schriftführer“. Das ist das wesentliche, das uns von den Anträgen des Vorredners trennt.

Meine Damen und Herren! Ich will auf die anderen Ausführungen nicht eingehen. Vor allen Dingen wünschen wir aber auch, daß im § 28 der Absatz 2 gestrichen wird. Wir halten es nicht für der Würde des Hauses entsprechend, wenn derartige Bestimmungen in die Geschäftsordnung hineinkommen. Die übrigen Abänderungsanträge überlasse ich der Beratung der Kommission.

Vorsitzender Sielen: Das Wort hat Herr Abgeordneter Falk.

Abgeordneter Falk: Meine Damen! Meine Herren! Unter den zahlreichen Abänderungsanträgen, die der erste Redner aus dem Hause heute vorgebracht hat, war wohl keiner, den er nicht auch schon im Ausschuß zur Beratung gestellt hat. Wir haben im Ausschuß dazu eingehend Stellung genommen, wie Sie ja auch aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters gesehen haben. Ich glaube nicht, daß die Vorschläge, die der Herr Abgeordnete Hauck gemacht hat, im wesentlichen zu einer Abänderung der Geschäftsordnung führen können.

Wenn ich die zahlreichen Anträge, die der Herr Abgeordnete gestellt hat, in zwei Gruppen einteilen darf, so wäre das System folgendes: Im wesentlichen will er Änderungen treffen, die die Selbständigkeit des Provinziallandtages, wie er sie wünscht, das Selbstverwaltungsrecht, das ihm vorzschwebt, die Unabhängigkeit von den Staatsorganen, wie er sie haben möchte, in der Geschäftsordnung zum Ausdruck bringen sollen. Das hat Herr Abgeordneter Hauck mit nahezu denselben Ausführungen wie hier zu denselben Bestimmungen des Entwurfs auch im Ausschuß gesagt. Es muß ihm hier erwidert werden, was ihm auch dort entgegengehalten worden ist, daß seine Anträge scheitern an den positiven Bestimmungen des Gesetzes, an die wir gebunden sind und über die wir nicht hinauskommen können.

Wenn Herr Abgeordneter Hauck aus Artikeln der preussischen Verfassung entnehmen zu können glaubt, daß dieser Provinziallandtag in der Lage sei, sich eine autonome Satzung zu geben, die sich nicht auf die Bestimmungen der Provinzialordnung aufbaut, so irrt sich der Herr Abgeordnete. Solange diese Provinzialordnung besteht — und sie besteht noch —, solange sind wir daran gebunden, und wer auf dem Standpunkt steht, für die Volksvertretung, also auch für dieses Haus, eine möglichst große Freiheit zu verlangen, wird als Korrelativ dieser Freiheit doch immer auch die Forderung stellen müssen, daß das Haus selbst auf dem Boden der Gesetze bleibt (lebhafteste Zustimmung rechts) und daß es sich namentlich mit demjenigen, was als Grundlage seiner ganzen Tätigkeit dienen soll, mit seiner Geschäftsordnung, nicht grundsätzlich von dem Boden der bestehenden Gesetzgebung entfernt. Für uns muß das Gesetz die höchste und letzte Richtschnur sein (Abgeordneter Hauck: Artikel 3 der Verfassung!) Das ist ein Rechtsirrtum, Herr Kollege Hauck. — Damit ist natürlich niemandem verboten, daraufhin zu arbeiten, daß die bestehenden Gesetze abgeändert werden. Solange die Gesetze aber bestehen, müssen sie auch gehalten werden. (Sehr wahr! rechts.) Und nicht nur müssen die Gesetze gehalten werden — damit komme ich auf den zweiten Teil der Anträge

des Herrn Abgeordneten Hauck —, sondern wir haben auch begründete Ursache, dafür zu sorgen, daß in diesem Hause Würde und Ordnung gewahrt werden. (Zuruf eines kommunistischen Abgeordneten: Siehe nationallistische Kundgebungen!) Bitte, seien Sie so freundlich und hören Sie mich ruhig an. (Abgeordneter Hoffmann: Was ist Würde?) Wir werden uns vielleicht darüber verständigen können. Wir haben Ihren Kollegen Hauck nicht unterbrochen, wie er seine Darlegungen gemacht hat. So viel kann ich von Ihnen wohl erwarten, daß Sie mich ruhig anhören werden. Was ich Ihnen sage, steht zu Ihrer Kritik. Sie ändern aber an meiner Meinung nichts, wenn Sie mich durch Zwischenrufe unterbrechen. Dadurch verlängern Sie zwar meine Darlegungen etwas; Sie werden mich aber nicht aus dem Text bringen können; über derartige Dinge bin ich längst hinaus. Sie werden dadurch auch irgendwelche Aenderungen nicht herbeiführen können. Wenn Sie aber die Schwäche Ihrer Position hinter Zwischenrufen verbergen wollen, so habe ich nichts dagegen. (Sehr gut! rechts.)

Meine Damen und Herren! Wir haben vollauf Ursache, dafür zu sorgen, daß die Würde und die Ordnung dieses Hauses gewahrt wird, daß die Anordnungen des Präsidenten befolgt werden, daß nicht durch die Form, in die der eine oder andere Abgeordnete seinem Temperament oder seiner mangelnden Erziehung zum Parlamentarismus zufolge seine Ausführungen einzukleiden geneigt wäre, eine unliebsame Störung unserer Arbeiten herbeigeführt wird. (Zuruf eines kommunistischen Abgeordneten: Siehe „Schweinehunde!“) Wenn eine derartige Äußerung gefallen ist, so fällt sie unter das, was ich eben gesagt habe (Zuruf links: Mangelnde Erziehung!) Ich bin der letzte, der etwas derartiges rechtfertigen könnte, wenn ich es auch verstehen kann, daß einem Manne das Blut zum Kopfe steigt, wenn er Äußerungen hört, auf die er nicht erwidern kann, wie sie hier aus Ihren Reihen (zu den Kommunisten) am Schlusse der letzten Tagung gefallen sein sollen (Abgeordneter Knab: Und die nationallistischen Ausführungen?) Haben Sie von mir schon einmal nationallistische Ausführungen gehört, Herr Knab?

Aber das betone ich und das betone ich angesichts der Besatzung erst recht, daß wir alle Ursache haben, uns auf unser Deutschtum zu besinnen! (Lauter Beifall bei den bürgerlichen Parteien.) Und ich meine, gerade der Umstand, daß wir nicht frei tagen können, daß wir die Erlaubnis der Besatzungsbehörde nötig haben, um unsere Versammlung hier abzuhalten, und daß diese Erlaubnis an Bedingungen geknüpft wird, wie sie im Gutdünken der Besatzung stehen, sollte uns zeigen, daß es richtig ist, wenn wir unsere Beratungen so einrichten, daß sie auch auf die Fremden, die bei uns sind, Eindruck machen (lebhafter Beifall rechts), daß auch die Fremden einsehen, daß wir Leute sind, die Ordnung, Sitte und Ruhe zu wahren wissen (erneuter Beifall bei den bürgerlichen Parteien).

Deswegen bin ich allerdings der Auffassung, daß es nötig ist, Bestimmungen in die Satzung einzufügen, wie sie der § 28 enthält, den mein Herr Vorredner in seinem wesentlichen Teil aus der Geschäftsordnung gestrichen haben will. (Abgeordneter Hoffmann: Sie sind ein netter Demokrat!) Herr Abgeordneter Hoffmann, ich bilde mir allerdings ein, ein echter Demokrat zu sein. Ob Ihre Freunde auch Demokraten sein wollen, ob sie immer Demokraten sein wollen, das weiß ich nicht, Herr Hoffmann. Ich kann Ihnen aber sagen: Demokratie ist für mich nicht gleichbedeutend mit Zucht- und Zügellosigkeit, sondern die Demokratie hat als Grundlage und muß als Grundlage haben (Zuruf Knab: den Geldsack!) den Willen zur Ordnung und zur Unterordnung unter das Volksganze und den Volkswillen, und schreitet daher geradezu nach Ordnung.

Nun hat Herr Hauck gesagt, der § 28 sei aus einer Art Abschreckungstheorie entstanden. Ach, meine verehrten Herrschaften, wer den § 28 liest, kann doch nicht zu der Auffassung kommen,

daß man damit einen verbrecherischen Willen hat abschrecken wollen, sondern das klingt doch eher wie die Ermahnung eines sanften und schwachen Vaters gegenüber dem unbedachten Sohne. Da kann man wirklich nicht von Abschreckungstheorie sprechen, sondern das ist im günstigen Falle eine prophylaktisch-pädagogische Maßnahme, die allerdings nötig ist.

Nun hat Herr Kollege Hauck gesagt, man solle derartige Maßnahmen nicht vorschlagen, solange nicht ein äußerer Anlaß dazu vorliege, zu solchen Maßnahmen zu greifen. Das ist eine taktische Frage, die man so und so beantworten kann. Ich bin der Auffassung, daß es viel schärfer wirken und bei dem einen oder anderen vielleicht ein nicht unberechtigtes Gefühl hervorrufen würde, wenn man solche Maßnahmen auf Grund eines bestimmten Vorkommnisses vorschlagen würde, wenn man sagen würde: Du oder du hast dich so gezeigt, daß ich nun solche Maßnahmen treffen muß. Das würde viel schärfer wirken, als wenn ich bei der Gelegenheit, die jetzt besteht, wo es sich einmal um die Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung handelt, versuche, die Bestimmungen hineinzubringen, die unbedingt notwendig zu sein scheinen.

Meine Freunde sind der Auffassung, daß der Satzungsentwurf so, wie er vorliegt, im allgemeinen angenommen werden kann. Wir haben uns nur gestattet, zu zwei vorgeschlagenen Paragraphen Änderungen vorzuschlagen. Zunächst zum § 25, erster Satz. Der § 25, erster Satz lautet im Entwurf: „Der Provinziallandtag kann für bestimmte Beratungen eine Längsdauer der Reden festsetzen, wenn es der Ältestenrat mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen beantragt“. Wir glauben, daß man diesen Bedingungsatz streichen soll. Es kann sich häufiger die Notwendigkeit ergeben, zu einer Kontingentierung der Redezeit zu kommen, namentlich bei unbedeutenden Anlässen. Da ist es nach unserer Auffassung nicht wünschenswert, daß man erst den großen Apparat in Bewegung setzt und den Ältestenrat befragt; da mag der Provinziallandtag in der Vollversammlung selbst entscheiden. Auf die Weise wird man nach unserer Meinung besser und schneller zum Ziele kommen.

Dann bitten wir, in § 28 in den namentlich von Herrn Abgeordneten Hauck so eingehend behandelten Bestimmungen im zweiten Absatz das Wort „dauernd“ zu streichen. Es ist jetzt eine Strafe gesetzt. — „Strafe“ ist ein falscher Ausdruck, ich widerrufe ihn ausdrücklich, damit keine falsche Meinung aufkommen kann; das war ein falscher Zungenschlag. Es ist eine Maßnahme für den Fall vorgesehen, daß sich jemand den Anordnungen des Vorsitzenden dauernd widersetzt. Was soll das heißen? Soll da vielleicht ein Zweikampf zwischen dem Vorsitzenden und dem anderen vorhergegangen sein? (Zuruf Hoffmann: Zwischen Rechtsanwälten!) Ach, Herr Kollege Hoffmann, es scheint mir doch so, als ob Sie die Tätigkeit der Rechtsanwälte zu beurteilen in Ihrem sonst so reichen Leben noch nicht die richtige Gelegenheit gefunden haben. (Sehr richtig! rechts, Heiterkeit.)

Ich meine, wenn es um den § 28 ernst gemeint ist, der sollte mit uns das Wörtchen „dauernd“ streichen.

Nun hat einer meiner Herrn Vorredner hervorgehoben, daß die Satzung deswegen so, wie sie vorliegt, nicht angenommen werden könne, weil nur die Abgeordneten unter die Autorität dieser Bestimmungen gestellt seien, nicht aber auch die Beamten und die Kommissare. Das ist ein Irrtum. Wäre es der Fall, so müßte die Satzung geändert werden, denn selbstverständlich kann für Abgeordnete und Beamte nicht zweierlei Recht bestehen; die Abgeordneten können nicht ungünstiger gestellt sein, als die Beamten. Aber die §§ 30 und 31 zeigen Ihnen doch, daß die Beamten denselben Bestimmungen unterliegen sollen, wie auch die Abgeordneten.

Wir empfehlen daher, abgesehen von den beiden kleinen Änderungen, den vorliegenden Entwurf zur Annahme.



Gegenüber dem Zirus, den Herr Abgeordneter Hoffmann vorhin an mich zu richten für gut befunden hat, muß ich noch sagen: Gerade, weil ich Demokrat bin, will ich Ordnung haben. Die Leute, die in unsere Parlamente einen unwürdigen Ton hineintragen, die Leute, die die Arbeit des Parlaments zu sabotieren versuchen, das sind die gefährlichsten Feinde der Demokratie und des Parlamentarismus. (Lebhafter Beifall bei den bürgerlichen Parteien, Zurufe links: Wie Sie es auffassen! Das war ein Empfehlungsbrief an die Deutsche Volkspartei!)

Abgeordneter Bauknecht: Meine Damen und Herren! Meine Freunde haben in der Kommission dem Entwurf der Geschäftsordnung zugestimmt. Ich will aber gleich bemerken, daß dem Herrn Berichterstatter meines Wissens insofern ein Irrtum unterlaufen ist, als er gesagt hat, daß die Geschäftsordnung gegen zwei Stimmen angenommen worden sei. Das ist nur bis zu einem bedingten Grade richtig (Abgeordneter Adams: Es steht im Protokoll!), denn auch der Vertreter der unabhängigen Partei hat unter der Bedingung zugestimmt, daß die Geschäftsordnung nur für die diesmalige Tagung zu gelten habe, und zwar am Schluß der Sitzung. (Abgeordneter Hauck: Das ist ein Irrtum!) Herr Kollege Hauck, das ist kein Irrtum, das ist eine Tatsache.

Uns trennt von der unabhängigen Partei resp. dem Herrn Abgeordneten Hauck die Auffassung, daß man bestehende Gesetze nicht durch eine Geschäftsordnung abändern soll und kann. Das ist der fundamentale Unterschied zwischen uns und dem Herrn Abgeordneten Hauck und seiner Partei.

Wenn wir den Änderungen in bezug auf den Aufbau des Entwurfs gemäß den Anträgen des Herrn Abgeordneten Hauck, wonach er den § 7 an Stelle des § 1 setzen will, nachgeben würden, so würden wir tatsächlich entgegen dem bestehenden Recht und der gegenwärtig bestehenden Provinzialordnung handeln. In dieser irrtümlichen Auffassung, die auch schon in der Kommission vom Herrn Abgeordneten Hauck vertreten worden ist, bewegt er sich auch heute hier vor dem Plenum. Ich meine, man darf, um schlußfolgern zu wollen, nicht von falschen Voraussetzungen ausgehen. Als Folge dieses Irrtums in dem Aufbau der Ausführungen sind die Anträge des Herrn Abgeordneten Hauck anzusehen. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Hauck in seinen allgemeinen Ausführungen insofern recht, als er sagt, daß eine Geschäftshandhabung erfolgen soll, die von dem Vertrauen des ganzen Hauses getragen ist. Diese allgemeinen Ausführungen unterstütze ich ohne weiteres. Aber ich knüpfe daran die Bedingung, daß die Geschäftshandhabung auch seitens der Mitglieder des Hauses bei der Tagung in der Weise unterstützt wird, daß die scharfen Maßnahmen, besonders die des § 28, in der Praxis nicht zur Anwendung zu gelangen brauchen. Das ist meiner Ansicht nach die Rehrseite der Medaille. Wir legen überhaupt auf diese Geschäftsordnung deshalb keinen so großen Wert und haben deswegen auch keine neuen Anträge gestellt, weil wir wissen, daß die Geschäftsordnung, solange die neue Provinzialordnung nicht erlassen ist, nicht endgültig erledigt werden kann. Solange wie die neue Provinzialordnung und vielleicht auch das Gesetz über die Erweiterung der Selbständigkeit der Provinzen noch aussteht, wird eine neue Geschäftsordnung nicht endgültig erledigt werden können. Somit handelt es sich hier um ein Provisorium. In diesem Provisorium, das in dem Entwurf zur neuen Geschäftsordnung dem jetzigen Provinziallandtag vorgelegt ist, glauben wir immerhin ein Instrument zu besitzen, das der Lage des Hauses und den Zeitumständen entspricht. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir im wesentlichen wenig Einwendungen zu machen.

Wir treten der Auffassung entgegen, daß überall da, wo von dem Herrn Abgeordneten Hauck an Stelle der 10 Abgeordneten 5 Abgeordnete beantragt sind, die 10 bleiben sollen. Wir wünschen nicht, daß eine so große Zersplitterung in der Handhabung der Geschäfte eintritt, um so

mehr als wir von vornherein zugelassen haben, daß die Fraktionen aus mindestens 5 Abgeordneten bestehen können. Dadurch haben die einzelnen Fraktionen, wie sie zurzeit hier in diesem Hause vertreten sind und allen Voraussetzungen nach auch künftig vertreten sein werden, die Möglichkeit, auch künftig so wie jetzt im Ältestenrat vertreten zu sein. Da ja die Handhabung der Geschäfte im wesentlichen sich auf der maßgebenden Instanz des Ältestenrats in der Geschäftsordnung aufbaut, so haben die einzelnen Fraktionen die Möglichkeit, über Ausschüsse von Abgeordneten, die nach Ansicht des Vorsitzenden sich nicht würdig benehmen, dort ihre Einwendungen machen zu können. Unter diesen Gesichtspunkten ist der § 28, der auch für uns in der jetzigen Fassung nicht annehmbar ist, wogegen wir uns auch in der Kommission schon scharf gewandt haben, einigermaßen eine Milderung. Weiter bemerke ich, daß in dem jetzigen Entwurf des § 28 auch insofern eine Milderung eingetreten ist, als auch die Mittelpartei dazu übergegangen ist, einen Antrag, der darauf hinauslief, einen Abgeordneten für mehrere Sitzungen aus dem Hause zu verweisen, abgelehnt hat und unserem Räte gefolgt ist.

Bezüglich der Anregung des Herrn Abgeordneten Falk, das Wort „dauernd“ im zweiten Absatz des § 28 zu streichen, könnte ich Ihnen vielleicht eine Präzisierung nach der Richtung hin vorschlagen, daß wir uns in der Kommission dahin einig werden, daß wir eine Motivierung einschalten, daß ein Abgeordneter dann auszuschließen wäre, wenn er die Verhandlungen unmöglich macht. „Dauernd“, „beharrlich“ sind sehr dehnbare Begriffe, die zweifellos in der Handhabung der Geschäfte den Vorsitzenden zu Schwierigkeiten mit den Abgeordneten bringen können. Wir müssen bei der Abfassung einer Geschäftsordnung darauf sehen, daß absolut klare Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung enthalten sind, die auch in keiner Beziehung von dem Vorsitzenden und den Abgeordneten in einer anderen Weise ausgelegt und angewendet werden können, als es in der Geschäftsordnung steht. Aber wir sind andererseits auch nicht dafür — das ist die wesentlichste Einwendung, die meine Freunde gegen den jetzigen Entwurf zu machen haben —, daß irgendein Abgeordneter durch sein Benehmen aus dem Hause hinaus verjagt werden kann, weder von dem Vorsitzenden als von dem nachträglich darüber befindenden Ältestenrat. Wir haben die Auffassung, ein Abgeordneter hat sein Mandat durch eine gewisse Anzahl Stimmen vom Volke erhalten, und kein Parlament soll ihm dieses Recht vorenthalten. In dieser Beziehung trennen wir uns allerdings von allen Gruppen der bürgerlichen Parteien. Wir stehen auf dem Standpunkt, solange ein diesbezüglicher Präzedenzfall, der eine solche Maßnahme notwendig erscheinen läßt, in diesem Hause noch nicht vorliegt, solange soll man derartige Zwangsbestimmungen, wie im Entwurf vorgesehen ist, nicht einführen. Erst in dem Moment, wo von irgendeiner Seite die Würde des Hauses verletzt worden ist und wo wir der Ansicht sind, daß auf diese Art und Weise die Verhandlungen des Landtages gestört würden, würde es sich meine Partei überlegen, eine Bestimmung in die Geschäftsordnung hineinzubringen, die die Wahrung der Würde des Hauses vorsieht. Solange das aber nicht der Fall ist, soll man nicht ohne weiteres Härten und Schärfen in den Entwurf hinebringen, um nach außen hin einen Agitationsstoff zu schaffen, der zweifellos für den Landtag ungünstig wirken wird. Sie geben damit sicher der äußersten Linken billigen Agitationsstoff. Man verrät jedenfalls kein Geheimnis, wenn man sagt: die vorgesehene Bestimmung ist ja im wesentlichen gegen die linke Seite des Hauses gerichtet und es kann ja auch einmal anders kommen. Die Zeiten können sich ändern. Man soll keine Bestimmungen schaffen, die sich zurzeit noch nicht als notwendig erwiesen haben. Wenn der Reichstag und der Landtag zu diesen Bestimmungen gekommen sind, so haben diese diesbezügliche Vorgänge, und diese Parlamente haben es vor der Öffentlichkeit zu verantworten. Unsere Partei kann es nicht verantworten, für diesen § 28 in der

jetzigen Fassung, wonach die Ausübung eines Mandats dem Vorsitzenden resp. dem Ältestenrat dieses Hauses überwiesen wird, zu stimmen. Wir bitten jedenfalls, auch in Ihren Fraktionen auf die Vertreter der Kommission einzuwirken, daß, solange die Würde des Hauses durch ein Mitglied nicht verletzt worden ist, mit diesen „Strafbestimmungen“ — vielleicht ist das auch ein falscher Zungenschlag —, ich möchte sagen: mit den vorbeugenden Maßnahmen gewartet wird.

Ich will nur noch auf eine Bemerkung aufmerksam machen, die der Vertreter der Kommunisten hier gemacht hat, und zwar in bezug auf die Einberufung, die er noch vor den § 1 stellen will. Da kommen zunächst einmal die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht. Worauf ich besonders aufmerksam machen möchte, ist ein politischer Umstand, und zwar der, daß man von der linken Seite des Hauses meiner Ansicht nach nicht richtig erfaßt hat, daß der Provinziallandtag nicht ein eigentliches Parlament im Sinne der preussischen Landesversammlung oder des Reichstages ist. (Abgeordneter Hoffmann: Es ist doch kein Theater!) Wir sind eine erweiterte Verwaltungsbehörde und nehmen politische Akte vor, z. B. die Wahlen, die jetzt schon durch die Wahlordnung vorgehen sind. Wir sind aber nicht ein Parlament im eigentlichen Sinne des Wortes, und ich wäre — ich sage ausdrücklich: unter den gegebenen Umständen — aus rein politischen Gesichtspunkten heraus der schärfste Gegner, wenn zurzeit aus dem Rheinischen Provinziallandtage ein eigentliches politisches Parlament gemacht werden würde. (Sehr richtig! rechts.) Sie werden meine Parteifreunde immer sehr scharf dafür kämpfen sehen, daß unter den gegenwärtigen politischen Umständen auf diesem Gebiete eine außerordentliche Vorsicht geübt wird. Deswegen würden wir jedenfalls dagegen ankämpfen — was in einem Unterton aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hauck herausgeklungen hat —, daß eine Wahlkorporation eine Selbständigkeit besitzen soll, wonach sie selbständig zusammentreten könnte und sich dementsprechend vielleicht zu einem rheinischen Parlament auswachsen würde. (Abgeordneter Hoffmann: Sie sehen Gespenster!) Diese Interpretation einer Geschäftsordnung wäre das Gefährlichste, was dabei herauskommen könnte. Wie gesagt, da, wo es notwendig werden könnte, würden wir diesen Maßnahmen immer entgegenreten.

Abgeordnete Köhl: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Hauck, der die größte Anzahl Abänderungsanträge gestellt hat, wird wahrscheinlich selbst nicht der Auffassung sein, daß diese Abänderungsanträge in der Kommission und nachher im Plenum angenommen werden. (Abgeordneter Hauck: Warum denn nicht?) Denn, wie Herr Abgeordneter Falk bereits betonte, ist materiell in den neuen Anträgen nichts enthalten, was nicht Gegenstand der langen und eingehenden Debatten in der Geschäftsordnungskommission gewesen ist. Dort war über die Fassung der Bestimmungen im wesentlichen Übereinstimmung erzielt worden, meist nur im Gegensatz zu den beiden Stimmen der kommunistischen Partei und der U. S. P. (Abgeordneter Hoffmann: Das Plenum ist doch entscheidend!) Wenn die Sachen hier vorgebracht worden sind, so ist das nur geschehen, um die grundsätzliche Stellung der Partei nach außen zum Ausdruck zu bringen. Der Herr Abgeordnete Hauck hat damit den Beweis dafür erbracht, daß eine seiner Forderungen zur Geschäftsordnung jedenfalls sehr schwach begründet ist. Er hat nämlich u. a. ausgeführt, daß eine Vertretung auch der kleinsten Partei in den Kommissionen deshalb wünschenswert sei, damit sie dort ihre Meinung äußern könnte, wodurch dann die Verhandlungen im Plenum entlastet und erleichtert würden. Sie sehen an der Behandlung dieser Geschäftsordnungsfrage, meine Damen und Herren, daß eine solche Vertretung der kleinen Parteien die Verhandlungen hier absolut nicht entlastet (Sehr richtig! im Zentrum), sondern daß die Herren sich keine Gelegenheit ersparen werden, um das zu sagen, was sie in den verschlossenen Räumen der Kommissionssitzungen schon zum Ausdruck gebracht haben. (Zustimmung rechts.)

Materiell möchte ich auf die einzelnen Forderungen deshalb nicht eingehen, weil wir sie ja doch noch einmal in der Kommission behandeln müssen und weil wir im Anschluß an die Ergebnisse der Kommissionsberatungen, die, wie ich glaube, nicht wesentlich von den Vorschlägen, die uns gemacht worden sind, abweichen werden, doch noch einmal hier eine Debatte bekommen, so daß wir dann die dreifache Zeit über der Angelegenheit versitzen. (Sehr gut! rechts.)

Ich möchte nur im Anschluß an die Ausführungen des letzten Herrn Vorredners erklären, daß auch wir von unserer Partei aus uns allen Bestimmungen widersetzen werden, die den Charakter dieses Parlaments umgestalten (Bravo! rechts), daß wir in der Selbständigkeitserklärung dieses Parlaments, in seiner Loslösung von der Regierung eine große Gefahr erblicken. Ich hatte bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hauck den Eindruck, daß er immer noch Angst hat vor dem früheren königlich preussischen Staatskommissar und daß er darum den ersten Paragraphen, der den Kommissar der Staatsregierung als denjenigen nennt, der den Landtag einzuberufen hat, gern heraus haben möchte. Aber wir müssen doch bedenken, daß dieser Kommissar der Staatsregierung der Beauftragte des Freistaats Preußen ist, nicht etwa der früheren preussischen Monarchie. (Sehr gut! rechts.) Ich kann mir nicht denken, was für ein Schreckgespenst dieser Beauftragte einer preussischen Republik auch für einen Anhänger der U. S. P. sein soll. (Heiterkeit! Abgeordneter Bamberger: Sie werden boshaft!)

Was die Ordnungsbestimmungen angeht, so haben wir ja darüber, wie schon hervorgehoben wurde, in der Kommission besonders eingehend beraten. Die Fassung, die jetzt gewählt worden ist, wurde von allen Parteien, mit Ausnahme der äußersten Linken, als sehr milde bezeichnet (Dhorufe links), soweit ich mich erinnere, auch von dem Vertreter der Mehrheitssozialisten. Wir waren alle der Meinung, daß wir keine Schärpen in die Geschäftsordnung hineinbringen sollten. Aber wir können in der jetzigen Fassung wirklich keine Schärpen erblicken. Wir meinen auch, daß man vor solchen Bestimmungen doch nicht allzu große Angst zu haben braucht. (Abgeordneter Hauck: Die Angst ist auf Ihrer Seite!) Wir haben gar keinen Grund, uns vor diesen Bestimmungen zu fürchten, denn wir sind der Auffassung, daß jeder, der irgendeine Sache gut und sachlich versteht, Mittel wie Ordnungsstörungen, Widersetzlichkeit und dergl. gar nicht nötig hat (Sehr gut! rechts), sondern daß sich in einem Parlament, das sich aus verständigen und gutgewillten Leuten zusammensetzt, eine sachlich gut begründete Meinung, in parlamentarischer Form zum Ausdruck gebracht, sehr gut durchsetzen läßt. Wir sind umgekehrt der Meinung, daß die Dinge, die nur durch Ordnungsstörungen erreicht werden können, für uns absolut keinen Wert haben. Es kommt uns darauf an, sachliche Arbeit zu leisten, nicht hier interessante Kadaverzugen herbeizuführen.

Im übrigen scheint mir doch, daß in der Begründung des Herrn Hauck eine ganz eigentümliche Selbsteinschätzung liegt. Ich mußte eben an Kinder denken, die durch Abschreckungsbestimmungen zu einem gewissen eigensinnigen Widerspruch veranlaßt werden. Kinder mögen vielleicht so denken: Weil die Mutter es nicht haben will, darum tue ich es grade. (Zuruf links: O, wie kindlich!) Aber erwachsene Menschen sollten doch solche Gefühle in sich unterdrücken. (Lauter Beifall bei den bürgerlichen Parteien, Zuruf des Abgeordneten Eberle: Das geht aber über die Grenze des Zulässigen! Weiterer Zuruf links: Wer ist denn nun die Mutter?) Die Mutter scheint hier einigen Leuten zu fehlen.

Wir halten die Bestimmungen auf Grund der Erfahrungen, die man anderswo gemacht hat, für durchaus angebracht. Wir sind nicht der Meinung, daß das Kind erst in den Brunnen gefallen sein muß, ehe man ihn zudeckt. Im übrigen sind die Bestimmungen ja auch wirklich so milde, daß wir uns nicht beklagen dürfen.

Wir müssen die Auffassung zurückweisen, als wenn sich diese Bestimmungen nur gegen die Linke des Hauses richteten. Wenn Sie glauben, daß sie in der Praxis häufig auf die Linke Anwendung finden werden, so ist das ja Ihre eigene Sache. (Heiterkeit. Zuruf links: Gehen Sie doch ins Kloster!)

Was die übrigen Anträge angeht, so ist es nicht angängig, sie hier zu erörtern. Ueber die Frage eines etwas veränderten Aufbaues der Geschäftsordnung läßt sich selbstverständlich reden. Das wird aber nach unserer Auffassung auch das einzige sein, worin man zu wesentlichen Abänderungen kommen wird.

Im Namen der Fraktion erkläre ich unser Einverständnis mit der Verweisung an die Kommission. (Beifall.)

Vorsitzender Gieles: Die Fraktionen sind nun sämtlich zur Sprache gekommen. Wir können also die Debatte über den Gegenstand heute schließen.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung bitte ich, die einzelnen Vorlagen den entsprechenden Kommissionen zu überweisen. Nur Nr. 4 der Drucksachen und die laufende Nr. 6 (Drucksache Nr. 22) bitte ich der I. Sachkommission zu überweisen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich Ihr Einverständnis an.

Abgeordneter Kemmann: Meine Damen und Herren! Nr. 22 der Drucksachen ist auf Vorschlag der Verwaltung der I. Sachkommission zu überweisen. Es handelt sich hier um den Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des Stammkapitals der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft m. b. H. „Rheinisches Heim“ in Bonn. Es ist selbstverständlich, daß die Sachkommission I sich mit diesem Punkte beschäftigt, weil es sich ja um die Finanzierung eines außerordentlich wichtigen Unternehmens handelt. Ich möchte aber wünschen und im Auftrage einer Reihe von Freunden den Antrag stellen, daß Nr. 22 der Tagesordnung gleichzeitig auch der Sachkommission IV überwiesen wird. Der Punkt hat nicht allein eine wichtige finanzielle Seite, er behandelt auch eine Angelegenheit, die gerade in landwirtschaftlicher Beziehung von der allergrößten Bedeutung und Wichtigkeit ist. Es ist notwendig, nicht nur die finanzielle Seite zu prüfen, sondern auch die Zweckmäßigkeit in landwirtschaftlicher Beziehung. Deshalb schlage ich vor und bitte, einen dahingehenden Antrag anzunehmen, diesen Punkt der Tagesordnung auch der Sachkommission IV zu überweisen.

Ich möchte weiter die Bitte aussprechen, zu erwägen und dahin zu streben, daß die Beratung des Punktes 22 in gemeinschaftlicher Sitzung der Sachkommissionen I und IV vorgenommen wird.

Vorsitzender Gieles: Die Ueberweisung an die Sachkommission I hatte ich selbst schon vorgeschlagen, das haben Sie ja gehört. Der weitere Antrag geht aber dahin, daß die beiden Sachkommissionen I und IV gemeinsam beraten möchten. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, nehme ich an, daß Sie auch mit diesem Antrage einverstanden sind. Ich stelle das fest.

In der Zusammensetzung der Kommissionen sind folgende Änderungen eingetreten:

#### I. Sachkommission.

An Stelle des Abgeordneten Dr. Hagen tritt der Abgeordnete Schäfer-Essen.

An Stelle des Abgeordneten Simon-Kirn tritt der Abgeordnete Andres-Kreuznach.

An Stelle des Abgeordneten Jarwick tritt der Abgeordnete Maus.

#### IIa Sachkommission.

An Stelle der Abgeordneten Frau Niediek tritt die Abgeordnete Fräulein Müller.